

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Weilburg	<p>Die Stellungnahme betrifft den Einsatz wassergefährdender Stoffe durch den Bau und Betrieb von <b>Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten</b>. Bestehende Schutzgebiete müssen überprüft werden und gemäß den Anforderungen des EU-Rechts erweitert oder neu geschaffen werden. Besonders im Wald hat es früher keine Industrieanlagen gegeben. Quellgebiete im Wald sind schützenswert.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.
Papierverband Hessen	<p>Vorab muss abgeklärt werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen überhaupt ökologisch sinnvoll sind.</p> <p>Insbesondere bezgl. der vorgesehenen Phosphorelimination bezieht sich die weitere Ausführung. P-Konzentrationen in Abwässern kommunaler KA sind um ein vielfaches höher, als in Abwässern der Papierindustrie. Eine weitere Verringerung anzustreben, hätte, sofern technisch überhaupt machbar, zum einen nur marginale positive Auswirkungen auf die Gewässer. Viel bedeutsamer sind jedoch die Negativeffekte zu Lasten aller anderen Umweltmedien.</p> <p>Eine Reduzierung der Phosphorzugabe zum Rohabwasser, würde die biologische Reinigung des phosphorarmen Papierfabrikabwassers gefährden, verbunden mit der Besorgnis einer Verschlechterung aller anderen Überwachungsparameter.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Es handelt sich um einen Standpunkt - gewollt wird, dass sich aus MP keine geänderten P-Einleitewerte für Papierindustrie in Hessen ergeben. Die fachliche "Unmöglichkeit" , ggf. geplante Einleitewerte vergleichbar großer komm. Kläranlagen lt. MP mit nachgeeichtem Gutachten unterlegt. Kein Änderungsvorschlag zum MP-Text. Vorgesehene Arbeitshilfe gibt Gelegenheit, hier angepasst zu reagieren (Kap. 3.1.3.1 S. 72 Nr. 2)</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Regionalverband FrankfurtRheinMain	<p>Für entsprechende Fragestellungen wird sich der Regionalverband FrankfurtRheinMain beispielsweise der Steckbriefe für die Mitgliedskommunen bedienen bzw. den WRRL-Viewer nutzen. Zur besseren Handhabung dieser Instrumente haben wir folgendes Anregungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Implementieren einer Suchfunktion für die Maßnahmennummern aus den Steckbriefen, da diese in den Suchergebnissen des Viewers nicht auftauchen,</li> <li>&gt; Beschreibung der Bedienung der Hyperlinks zu den Gemeindesteckbriefen und Strukturmaßnahmen pro Wasserkörper ggf. ergänzen. Die Bemühungen, diese aufzurufen, blieben erfolglos,</li> <li>&gt; fehlende Kurzbeschreibungen in den Steckbriefen ergänzen.</li> </ul> <p>Es wäre auch interessant zu wissen, in welchen Zeitabständen die Planungszustände der Maßnahmen aktualisiert werden.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Beschreibung der Bedienung des Hyperlinks: Die Verwendung des Hyperlinks wird in der Hilfe beschrieben, könnte aber noch detaillierter sein</p> <p>Kurzbeschreibung: Eine Kurzbeschreibung ist oftmals in den Steckbriefen nicht ausgefüllt. Nur wenn die Bearbeiter es für notwendig hielten, wurde eine Kurzbeschreibung zu den Maßnahmen ergänzt.</p>
Rettet den Taunuskamm e.V., Vorstand	<p>Durch die Errichtung und den Betrieb von industriellen <b>Windkraftanlagen</b> in hydrogeologisch sensiblen Regionen, insbesondere in Waldgebieten, innerhalb oder in räumlicher Nähe der <b>Wasserschutzzonen II und III</b> ergibt sich eine Bedrohung der Bevölkerung insbesondere durch wassergefährdende Stoffe und zusätzliche Nitratbelastungen in Trinkwassereinzugsgebieten [Bestätigung durch Experten-Gutachten* am Beispiel der Region Taunuskamm, Hessen, Gebietsregion Hoher Taunus (Naturräumliche Gliederung gemäß Handbuch der naturräumlichen Gliederung</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Deutschlands, Umweltatlas Hessen)].  .....  Wir fordern aus diesen äußerst schwerwiegenden Gründen, welche die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger potentiell gefährden, die schon lange überfällige Revision der Wasserschutzgebiete und deren Zonen nach dem aktuellen Stand der Technik insbesondere unter geohydraulischen Kriterien sowie die Unterlassung von Kahlschlägen in Trinkwasserschutzgebieten der Zonen I, II und III hinsichtlich der Nitratproblematik.</p>		<p>untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.  Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
<p>Rettet den Taunuskamm e.V.,  Vorstand</p>	<p>Durch die Errichtung und den Betrieb von industriellen <b>Windkraftanlagen</b> in hydrogeologisch sensiblen Regionen, insbesondere in Waldgebieten, innerhalb oder in räumlicher Nähe der <b>Wasserschutzzonen II und III</b> ergibt sich eine Bedrohung der Bevölkerung insbesondere durch wassergefährdende Stoffe und zusätzliche Nitratbelastungen in Trinkwassereinzugsgebieten [Bestätigung durch Experten-Gutachten* am Beispiel der Region</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Taunuskamm, Hessen, Gebietsregion Hoher Taunus (Naturräumliche Gliederung gemäß Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Umweltatlas Hessen)].</p>		<p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson, Welburg	<p>hiermit möchte ich meine Besorgnis in Bezug auf den Schutz von der Wasserqualität unserer Wasservorkommen äußern. Durch den Eingriff in das ökologische Gleichgewicht der Wasserversorgung in Wäldern durch <b>Windparks</b> und deren Verdichtung und Versiegelung großer Flächen sehe ich eine große Beeinträchtigung unserer</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Umwelt. Ich bitte Sie daher die <b>Wasserschutzgebiete</b> neu zu untersuchen und zu klassifizieren, da viele sensible Gebiete in Hessen noch nicht erfasst sind.</p>		<p>hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht. Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen. Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson, Weilburg	<p>hiermit fordere ich Sie auf die <b>Wasserschutzgebiete</b> neu zu untersuchen und zu qualifizieren. Meiner Meinung nach sind empfindliche Gebiete in Hessen noch gar nicht oder falsch erfasst.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Es ist zu befürchten, dass durch das im Moment aus materiellen Gründen verstärkte bebauen von Waldflächen mit <b>Windanlagen</b> die Schutzwürdigkeit der Wasserversorgung außeracht gelassen wird.</p> <p>Einerseits wird eine Renaturierung der Bachläufe betrieben und 200 m weiter eine Windindustrieanlage errichtet- das ist doppelter Eingriff in das Ökosystem auf engstem Raum. Die Abholzung und Verdichtung des Waldes hat nachhaltige Folgen für unseren Lebensraum. Wasser ist ein kostbares Gut und sollte dementsprechend geschützt werden.</p>		<p>Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson, Welburg	<p>Ich studiere Agrarwissenschaften in Gießen und bin mir bewusst über die Schutzwürdigkeit der Gewässer und des Wasserhaushaltes als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Durch massive Planung von <b>Windanlagen</b> sehe ich die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes nach dem Erbau der Windräder unwiderruflich geschädigt. Das Erbauen von Industrieanlagen in Waldgebieten stellt in meinen Augen einen Eingriff in den Lebensraum von der Allgemeinheit dar.</p> <p>Das Verdichten des Bodens und die Abholzung führen zu massiven Eingriffen in unser Ökosystem- was eine Zerstörung und Beeinträchtigungen von Feuchtbiotopen und Sichergebieten nach sich zieht.</p> <p>Des Weiteren ist zu befürchten das eine Schädigung des Grundwassers und des Oberflächenwassers die Folge ist.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p>
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	<p>Handhabung WRRL-Viewer: Die Verknüpfung der Maßnahmen zum Viewer ist nicht vorhanden. Die Steckbriefe sind nicht online verfügbar, so dass kein Zugriff über Hyperlinks möglich ist; das erschwert die Arbeit zur Lokalisierung. Offenbar hat die Karte im Viewer noch den alten Stand (2009-2015) und die Steckbrief-Maßnahmen stimmen daher teilweise nicht mit ihr überein.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung von BP und MP
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	<p>Handhabung WRRL-Viewer: Eingabe der Maßnahmennummer in Suchmaske erwünscht</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung von BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Handhabung WRRL-Viewer: Der Viewer ermöglicht keine graphische Darstellung des Gemarkungsgebietes mit übersichtlichem Eintrag aller Maßnahmen. Sinnvoll und zweckmäßig wäre eine Karte für die jeweilige Kommune, auf der die gekennzeichneten punktuellen und linearen Maßnahmen einfach in Zusammenhang mit den tabellarisch gefassten Maßnahmen-Steckbriefen gebracht werden können.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung von BP und MP
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Handhabung WRRL-Viewer: Ein Kartenausdruck über Kartenwerkzeuge ist nur per Mausclick als DINA4-PDF verfügbar. Formateinstellungen und Legende sind nicht möglich. Die Weiterbearbeitung ist hierdurch erschwert.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung von BP und MP
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Handhabung Maßnahmen-Steckbriefe: Die Kurzbeschreibungen in den Steckbriefen sind zumeist nicht ausgefüllt; genauere Bezeichnungen wären wichtig für die Lokalisierung und ein schnelles Auffinden der Maßnahmen.	wurde nicht übernommen	Nicht immer gibt es eine Kurzbeschreibung zur Maßnahme. In diesen Fällen fehlen auch in den Steckbriefen entsprechende Informationen. Nur wenn die Bearbeiter es für notwendig hielten, wurde eine Kurzbeschreibung zu den Maßnahmen ergänzt.
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Wanderhindernisse Alte ID 58582: 248926_78 und 248926_84 sind Rohre, die Gräben unter Feldwegen hindurchleiten, die selten Wasser führen. Wir beantragen, diese Vorschläge zurückzunehmen.	wurde übernommen	Die Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau überprüft. Anschließend findet bei Bedarf eine Aktualisierung im Datenbestand statt.
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Wanderhindernisse Alte ID 58582: 248926_53 Bereich Karlsbrücke als Wanderhindernis nicht nachvollziehbar - bitte um Prüfung	wurde übernommen	Die Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau überprüft. Anschließend findet bei Bedarf eine Aktualisierung im Datenbestand statt.
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Beide Maßnahmen befinden sich nicht auf dem Stadtgebiet Bad Homburgs, bitte in Spalte "beteiligte Gemeinden" wieder entfernen	wurde übernommen	Die Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau überprüft. Anschließend findet bei Bedarf eine Aktualisierung im Datenbestand statt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Maßnahmen nicht aktualisiert: Heuchelbach 24892_33 bis 24892_36 (Gewässeraufweitung und Strukturierung Weib. Straße 2014)	wurde übernommen	Die Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau überprüft. Anschließend findet bei Bedarf eine Aktualisierung im Datenbestand statt.
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Maßnahmen nicht aktualisiert: Heuchelbach 2489244 bis 24892_47 (Uferstrukturierung zwischen Lindenallee und Rappenwiesen)	wurde übernommen	Die Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau überprüft. Anschließend findet bei Bedarf eine Aktualisierung im Datenbestand statt.
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Maßnahmen nicht aktualisiert: Eschbach 24892_98 bis 24892_101 (Dornbach Renaturierung 2001 HTG)	wurde übernommen	Die Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau überprüft. Anschließend findet bei Bedarf eine Aktualisierung im Datenbestand statt.
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Maßnahmen nicht erforderlich: Eschbach 24892_138 bis 24892_142 (Dornbach oberhalb Zum Hainmüller/ Furtweg)	wurde übernommen	Die Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau überprüft. Anschließend findet bei Bedarf eine Aktualisierung im Datenbestand statt.
Stadt Bad Homburg v. d. Höhe	Einige Wanderhindernisse (Bsp. 51187, 51412, 51198) sind im Layer "OG Strukturmaßnahmen, Herstellung linearer Durchgängigkeit, punktuell" zum Teil nicht im Viewer aktualisiert worden, jedoch in den Maßnahmen-Steckbriefen	wurde übernommen	Die Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau überprüft. Anschließend findet bei Bedarf eine Aktualisierung im Datenbestand statt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Dillenburg	<p><b>Kläranlagen "Dillenburg Niederscheld und Dillenburg Donsbach"</b>            Bevor mit der Novelle der WRRL neue kostenverursachende Standards formuliert werden, möchten wir Ihnen unsere Bedenken insbesondere zum Thema "Verringerung von Phosphor-Emissionen aus Kläranlagen" vortragen.....            Es folgen Ausführungen zu Kosten, technischem Aufwand, weitere Reinigungsstufe, zum pH-Wert (Neutralisationsanlage), Verminderung der Gasproduktion, Mehraufwand für Lagerung der Fällmittel in einem Naturschutzgebiet....Kläranlagen werden sensibilisiert und destabilisiert.....wir weisen auf das Konnexitätsprinzip hin....            Unsere Bedenken werden jetzt schon von den Verantwortlichen vieler anderer Kläranlagen geteilt.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Stadt Dreieich	<p>Vier Fließgewässer in der Gemarkung Dreieich fallen unter die WRRL:  <b>Hegbach, Bieber, Luderbach und Henstbach</b>            Die Verbesserung der ökologischen Situation in diesen Gewässern muss gemäß des Konnexitätsprinziop vom Land Hessen bezuschusst werden.  <b>&gt; Hegbach;</b> Bereitstellung von Flächen teilweise überflüssig, da Gewässer im Bereich des Naturschutzgebietes eine gute Gewässerstrukturgüte aufweist.....Die große Unterbrechung ist der Erlensee. Sowohl der Einlauf als auch der Auslauf sind unpassierbare Wanderungshindernisse. Maßnahmen am Erlensee werden aber zurzeit als wirtschaftlich und ökologisch nicht sinnvoll angesehen.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	<p>Der <b>Hegbach</b> wird noch geprüft.            Die <b>Bieber</b> fällt oberhalb des Wanderhindernisses temporär trocken; daher ist die Herstellung der Durchgängigkeit nicht verhältnismäßig.            Ob die eigendynamische Entwicklung des <b>Luderbachs</b> ausreichend ist, um die Ziele zu erreichen, wird geprüft.            Der <b>Hengstbach</b> wird noch geprüft.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>&gt; <b>Bieber</b>; es sind keine Maßnahmen vom Land Hessen vorgesehen, obwohl der Kirchbornweiher ein Wanderungshindernis darstellt</p> <p>&gt; <b>Luderbach</b>; Das Land Hessen sieht Maßnahmen zur Strukturentwicklung und die Bereitstellung von Flächen vor, an einer Stelle ist die Herstellung der Durchgängigkeit vorgesehen, aber es ist bereits vor Jahren ein Umlaufgerinne gebaut worden....lediglich am Dorn See/Emmeldeisenwiese befindet sich ein Wanderhindernis, das beseitigt werden sollte....ansonsten verläuft der Luderbach überwiegend im Wald, so dass keine besonderen Maßnahmen vorzusehen sind. Die Zeit wird den Luderbach naturnah gestalten.</p> <p>&gt; <b>Hengstbach</b>; zentrales Gewässer in Dreieich, Entfernen der Halbschalen in Götzenhain und naturnaher Ausbau zwischen August-Bebel-Str und der Buchwaldstraße wurden nicht berücksichtigt....Die einfache Maßnahme an der Winkelmühle zum Fischschutz für geschätzte 3000 € im Steckbrief, Maßnahmennummer 63024, kann nicht so ohne weiteres zugeordnet werden.</p>		
Stadt Dreieich	<p><b>Kläranlage Hengstbachtal</b>          Insbesondere die erhöhten Anforderungen an die kommunalen Kläranlagen im Bereich Phosphor werden von uns kritisch gesehen. Es folgt eine Begründung.....          Die geforderten Maßnahmen sind aber mit erheblichen Kosten verbunden. Daher sollte genauestens geprüft werden, ob die Maßnahmen tatsächlich zu einer signifikanten Verbesserung beitragen können, oder ob diese finanziellen Ressourcen an anderer Stelle nicht</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	effizienter eingesetzt werden können. Weiterhin sind Mittel vom Land bereitzustellen, um die Belastung der Kommunen und damit der Bürger nicht weiter zu erhöhen.		
Stadt Friedrichsdorf	<p><b>1. Allgemeines</b> In der Zuständigkeit der Stadt Friedrichsdorf liegen Teilstrecken der Oberflächengewässer <b>Erlenbach</b> und <b>Seulbach</b>.</p> <p>Unbefriedigend ist, dass der <b>Viewer</b> sehr unübersichtlich, kompliziert und verbraucherunfreundlich gestaltet ist.....fehlende Suchfunktionen, keine grafische Darstellung des Gemarkungsgebietes mit übersichtlichen Einträgen der Maßnahmen, sinnvoll wäre eine Karte für einzelne Kommunen, in welche die Maßnahmen in Zusammenhang mit den tabellarisch gefassten Steckbriefen gebracht werden...in der Kurzbeschreibung wäre eine Standortbeschreibung hilfreich zur Lokalisierung der Maßnahmenstrecke.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm sollte grundsätzlich die Gewässerabschnitte nach Kommunen trennen. Zudem ist die überörtliche Koordination der Durchführung von Maßnahmen durch die Obere und Untere Wasserbehörde zu moderieren.</p> <p>Ohne finanzielle Unterstützung ist eine Umsetzung nicht möglich, entsprechend dem Konnexitätsprinzip abdecken, eine anteilige Förderung reicht nicht aus.</p> <p><b>2. Bereitstellung von Flächen</b> Die Bereitstellung von Uferrandstreifen ist nur im</p>	wurde nicht übernommen	<p>Im Maßnahmenprogramm werden die Gewässer ganzheitlich betrachtet, denn nur so ist eine erfolgreiche Zielerreichung gewährleistet. Dies entspricht im Übrigen dem wasserkörperbezogenen Ansatz der WRRL.</p> <p>Obere und Untere Wasserbehörde arbeiten kooperativ und vertrauensvoll zusammen; Moderation ist nicht erforderlich Die Flurneuordnung ist ein geeignetes Instrument zur Flächenbereitstellung und soll auch in der 2. Bewirtschaftungsperiode verstärkt genutzt werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Rahmen eines langwierigen Flurbereinigungsverfahrens zu realisieren....		
Stadt Griesheim	<b>Redaktionelles/Allgemeines</b> > Änderung Steckbriefe "beteiligte Kommunen" in "betroffene Kommunen" > Steckbriefe aktuelle Bewertung (Struktur, Biologie und Chemie wäre hilfreich > Zuordnung der Maßnahmenvorschläge zu einem konkreten Wasserabschnitt innerhalb der Kommune ist in vielen Fällen nur schwer möglich	wurde nicht übernommen	Da in den Maßnahmenbereichen die endgültigen Abschnitte für umzusetzende Maßnahmen noch nicht festgelegt sind, bleibt es bei der Formulierung.
Stadt Griesheim	<b>b.) Finanzierung</b> Wir schließen uns der Stellungnahme des Hessischen Städtetages an und kritisieren, dass die Finanzierung aus eigenen Mitteln erfolgen soll oder Förderprogramme vor allem mit Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich gespeist werden. Sofern keine echten zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, ist uns eine Umsetzung von Maßnahmen zur Zeit nicht möglich....Die Finanzierung muss mit originären Landesmitteln erfolgen...	wurde nicht übernommen	Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus. Das Land entwickelt darüber hinaus sein Förderangebot weiter, um den Anforderungen an eine moderne Förderung zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Land für die zweite Bewirtschaftungsperiode einen Schwerpunkt auf die Frage der Verbesserung der Flächenverfügbarkeit legen. Im Hinblick auf die Rechtswirkungen wird von einer Anwendbarkeit des Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HVerf ausgegangen, sodass ein Ausgleich der Mehrbelastung nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 erforderlich ist. Neben der Abwälzbarkeit im Rahmen von Gebühren bei der Abwasserbeseitigung ist ein genereller Ausgleich bei der Umsetzung der Aufgaben durch die Kommunen im HWG nicht vorgesehen. Aufgrund der vom Land getragenen

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Grundwasser, Oberflächengewässer Struktur und Oberflächengewässer Stoffe wird auch nach erneuter Prüfung davon ausgegangen, dass das Land sich bereits mit einem angemessenen Anteil an der Umsetzung der WRRL beteiligt.
Stadt Griesheim	<p><b>c.) Kläranlage Griesheim d.) Wichtige Hinweise</b>  Wir sprechen uns gegen eine kurzfristige Erweiterung der KA Griesheim aus folgenden Gründen aus und weisen auf folgende Punkte explizit hin:</p> <p>.....es folgt eine Reihe von Aufzählungen mit Anmerkungen (s. Schreiben)....sowie zu wichtigen Hinweisen.....</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Stadt Griesheim	<p><b>e.) Falsche Darstellung Griesheim</b>  Das Abwasser der Stadt Griesheim wird zum größten Teil durch die KA der Stadt aufbereitet und über das Grabensystem (siehe Anlage) Richtung Altrhein weitergeleitet.....Eine Verbindung zwischen Griesheimer Vorflut und dem nördlich von Griesheim verlaufenden Darmbach/ Landwehr/ Landgrabensystem besteht jedoch nicht.....</p> <p>Die Maßnahmennummer 60728, 60860, 60864, 160354, 160378, 163380 für den WK DEHE_23986.1 sind daher nicht zuzuordnen....</p> <p>Wir bitten dringend um eine entsprechende Korrektur.</p>	wurde übernommen	Korrektur erfolgt im Datenbestand

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Griesheim	<b>f.) Maßnahmenvorschläge Oberflächengewässer</b> Der Scheidgraben, der Verbindungsgraben sowie der Kuchlergraben Nord unterliegen der Bewirtschaftung durch den Wasserverband Schwarzbach-Ried. Dort sind nähere Planungen zur Umsetzung festgelegt.	wurde übernommen	Umsetzungsplanungen der Wasserverbände werden anerkannt.
Stadt Großalmerode / Kläranlage- Gelstertal	Zielsetzung der Maßnahmen zur Verminderung der Phosphoremissionen aus Kommunalen Kläranlagen. Im wesentlichen P-Elimination und Reduzierung des Jahresmittelwertes.	wurde nicht übernommen	Die Anforderungen für die KA 2 und 3 sind sehr maßvoll und verursachen keine unverhältnismäßigen Kosten.
Stadt Haiger	Anmeldung größter Bedenken gegen die geplante Reduzierung der Phosphateinleitung aus Kläranlagen sowie Vorschlag und Begründung. Es wird vorerst ein Verzicht auf kostentreibende Verschärfungen von Standards der Daseinsvorsorge.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Haiger	Die sichere Einhaltung der in der Tabelle 3-3 Nr.3 genannten Überwachungswerte für die GK4 ist ohne zusätzliche Reinigungsstufe (z.B. Mikrosiebung) technisch nicht möglich. Laut aktueller Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphoremissionen aus kommunalen Kläranlagen, dem technischen Regelwerk der DWA in Form des Arbeitsblattes DWA A 202 (2011) und Fachliteratur "Phosphatelimination aus Abwasser / P. Baumann" die auch in den Gutachten verwendet wird, sind nur Überwachungswerte von 1,0mg/l P Gesamt (Stichprobe) mit einer technisch optimierten Simultanfällung erreichbar. Wir schlagen vor den Überwachungswert für P Gesamt auf 1,0mg/l P Gesamt (in 24h-Probe) zu begrenzen und den Parameter Orthophosphat-Phosphor zu streichen.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Stadt Hirschhorn	Es fehlen die Abschnitte 12 und 13. In Parzelle Flur 14, Nr. 212/23 liegt der Bach in dem Grundstück mittig. Nach der Brücke verläuft der Bach in Parzelle 212/21	wurde übernommen	Die fehlenden Abschnitte 12 und 13 werden aufgenommen als „Herstellung lineare Durchgängigkeit“.
Stadt Hirschhorn	Die Maßnahme ist bereits umgesetzt	wurde übernommen	Die Maßnahme ist umgesetzt. Es wird entsprechend angepasst (Herstellung lineare Durchgängigkeit).
Stadt Hirschhorn	Es fehlen die Abschnitte 1 - 4 obwohl dort Grunderwerb erfolgte und noch folgen soll	wurde übernommen	Es wird entsprechend angepasst (Flächenbereitstellung).

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Hirschhorn	Es fehlen die Abschnitte 27 -30 (Renaturierung geplant); 49 - 51 (Renaturierung geplant) und 57-68 (Renaturierung verbunden mit Herstellung Durchgängigkeit geplant)	wurde übernommen	IV/DA: Die fehlenden Abschnitte werden aufgenommen.
Stadt Hirschhorn	Es ist auffällig, dass für den gesamten Ulfenbach keine Gewässerentwicklungsmaßnahmen vorgeschlagen wurden, obwohl dieser bis hoch nach Wald-Michelbach auch FFH-Gebiet ist.	wurde übernommen	IV/DA: Der Aussage ist insoweit zuzustimmen, dass trotz mehr als 35% Gewässerabschnitten mit guter Struktur laut Fischmonitoring für den Wasserkörper Ulfenbach kein guter Zustand vorliegt. Daher werden neue Vorschläge für Gewässerentwicklungsmaßnahmen formuliert.
Stadt Hirschhorn	Punktueller Herstellung Durchgängigkeit. Das Wehr befindet sich nicht in Abschnitt 67 sondern in Abschnitt 68 direkt an der Landesgrenze und unmittelbar unterhalb der Straßenbrücke. Umsetzung durch Hessenmobil geplant.	wurde übernommen	Es wird entsprechend angepasst (Herstellung lineare Durchgängigkeit).
Stadt Hofheim	<p>Vorgeschlagene Maßnahmen können seitens der Stadt nur im Rahmen der im Gesamthaushalt zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass weiterhin mit Zuwendungen des Landes gerechnet werden kann.</p> <p>Es folgt eine Betrachtung der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen zu jedem Wasserkörper.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Kassernbach</b></li> <li>&gt; <b>Wickerbach (Klingenbach, Seyenbach, Hollerbach)</b></li> <li>&gt; <b>Schwarzbach</b></li> <li>&gt; <b>Andere Wasserkörper</b> in der Gemarkung Hofheim werden regelmäßig durch</li> </ul>	wurde übernommen	<p>Kassernbach - Die Problematik der geringen Wasserführung ist bekannt und wird bei der Umsetzung berücksichtigt. Ggf. wird hier eine Konkretisierung im Rahmen der Gewässerberatung erfolgen.</p> <p>Wickerbach - eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde bzgl. des Schutzes des Steinkrebsses läuft; Ggf. wird hier eine Konkretisierung im Rahmen der Gewässerberatung erfolgen</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Pflegetmaßnahmen am Gehölz bewirtschaftet. Es existieren hier keine Aktionsprogramme.		
Stadt Homberg (OHM)	Die angedachte weitere Reduzierung des Überwachungswertes für P ist zum einen nur mit erheblichen Investitionen in eine Filtration umzusetzen, die ihrerseits wieder erhebliche zusätzliche jährliche Stromkosten beinhaltet. Auch unter der Beachtung der sich daraus ergebenden Probleme bei der Schlammbehandlung sollte die angedachte Reduzierung nicht zur Umsetzung im Rahmen der Wasserrichtlinie vorgenommen werden.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Stadt Idstein	Es besteht keine strikte Rechtspflicht der hessischen Städte und Gemeinden die in den Plänen genannten Maßnahmen auch vollständig umzusetzen..... ....Die Umsetzung dieser Planung (südlicher Teil des Wörsbaches) sowie selbst die Planung weiterer vorgeschlagener Maßnahmen aus der WRRL die den beiden offengelegten Entwürfen entnommen wurden, sind aufgrund der Finanzausstattung der Stadt Idstein nicht darstellbar. Es folgen Ausführungen zur Flächenverfügbarkeit (sh. Schreiben halbe Seite)..... Nach unserer Kenntnis wird bei der Rodung von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht auf die bisherigen Bestimmungen nach dem Hess. Waldgesetz, dass eine Wiederaufforstung im Verhältnis 1:1 zu erfolgen hat, sondern eine großzügigere Lösung zugestanden. Dies sollte sinngemäß auch bei	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen die im Bereich der Gewässerrenaturierung erfolgen, z.B. durch eine "besondere" Berücksichtigung in der Kompensationsverordnung Anwendung finden.		
Stadt Idstein	<p>Unabhängig von o.g. genannten grundsätzlichen Fragen wird unsererseits angemerkt, dass die Maßnahmen-Steckbriefe sowie der WRRL-Viewer in der Anwendung zu kompliziert sind. Insbesondere im WRRL-Viewer weisen die Karten nach unserer Meinung eine zu geringe Auflösung auf und ohne Meterangaben ist eine zweifelsfreie Zuordnung der Maßnahmen in der Örtlichkeit nicht möglich.</p> <p>Im Maßnahmensteckbrief für die Stadt Idstein sind für das jeweilige Gewässer die einmalig erforderlichen geschätzten Kosten aufgeführt. Für die einzelne Kommune ist nicht erkennbar, mit welchen finanziellen Lasten in ihrem Gemeindegebiet gerechnet werden muss.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Textänderung in BP und MP
Stadt Idstein	Bezgl. der Anforderungen an kommunale Kläranlagen verweisen wir auf die jeweiligen Stellungnahmen des Kläranlagenbetriebsverbandes Bad Camberg sowie des Abwasserverbandes Main-Taunus in Hofheim, die Ihnen gesondert übersandt werden.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.
Stadt Kirchhain	Untere Ohm- Umsetzungskonzeption / Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wanderhindernis Betziesdorf Hainmühle. Die Hainmühle inklusive Wanderhindernis liegt in der Gemarkung Kirchhain-Betziesdorf und nicht in Bürgeln. Die Gemarkung von Bürgeln schließt sich im Unterwasser hinter der Brücke an, sie ist im Auslaufbereich betroffen.	wurde übernommen	In den Daten geändert

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Kirchhain	Hindernis: Herstellung lineare Durchgängigkeit, Wehr der Hainmühle - Siehe Einzelpunkt 96	wurde übernommen	In den Daten geändert
Stadt Kirchhain	Flächenbereitstellung Bürgeln bis Schönbach Wehr In diesem Bereich wurde eine Flurbereinigung im Zuge der Errichtung der B62 durchgeführt, eine zusätzliche Flächenbereitstellung scheint aus Sicht der Stadt Kirchhain derzeit nicht möglich	wurde nicht übernommen	Trotz Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erscheint zumindest ein punktueller Flächenerwerb möglich zu sein. Im Rahmen der beauftragten Beraterleistung "Ohm/Lahn" sollen eine Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge und eine Prüfung auf Umsetzbarkeit erfolgen.
Stadt Kirchhain	In Bezug auf Strukturverbesserungsmaßnahmen verweisen wir auf den Hinweis unter Einzelpunkt 98. Die Maßnahmen wären im Bestand umzusetzen.	wurde nicht übernommen	Trotz eingeschränkter Flächenverfügbarkeit erscheint zumindest punktuell die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen möglich zu sein. Im Rahmen der beauftragten Beraterleistung "Ohm/Lahn" sollen eine Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge und eine Prüfung auf Umsetzbarkeit erfolgen.
Stadt Kirchhain	Flächenbereitstellung Kläranlage bis Brückermühle Amöneburg In diesem Bereich wurde im Rahmen der Flurbereinigung im Zuge der Errichtung der B62 Flächen zugeteilt, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Eine zusätzliche Flächenbereitstellung scheint aus Sicht der Stadt Kirchhain derzeit nicht möglich.	wurde nicht übernommen	Die vorgebrachte Skepsis zum Flächenerwerb, insbesondere unter Berücksichtigung des Standes des Flurbereinigungsverfahrens, wird geteilt. Dennoch erscheint zumindest ein punktueller Flächenerwerb möglich zu sein. Im Rahmen der beauftragten Beraterleistung "Ohm/Lahn" soll eine Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge und eine Prüfung auf Umsetzbarkeit erfolgen.
Stadt Kirchhain	Verweis zu Strukturverbesserungsmaßnahmen	wurde nicht übernommen	Trotz eingeschränkter Flächenverfügbarkeit erscheint zumindest punktuell die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen möglich zu sein. Im Rahmen der beauftragten Beraterleistung "Ohm/Lahn" sollen eine Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge und eine Prüfung auf Umsetzbarkeit erfolgen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Kirchhain	Die lineare Durchgängigkeit der Flutmulde wurde umgesetzt	wurde übernommen	Im Datenbestand geändert (es handelt sich bei der Maßnahme Nr. 53846 um die Herstellung der linearen Durchgängigkeit an der Würf im Unterlauf und nicht um die Flutmulde)
Stadt Kirchhain	Die lineare Durchgängigkeit der Würf wurde teilweise umgesetzt. Die Flächenbereitstellung wurde durch die Flurbereinigung umgesetzt. Die Strukturverbesserungsmaßnahmen wurden teilweise umgesetzt.	wurde übernommen	Im Datenbestand geändert
Stadt Kirchhain	Hindernis: Durchgängigkeit - Absturz Fortmühle Der Absturz soll wie auch der Absturz vor der Mündung in die Ohm im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens im Zuge der B62 zurückgebaut werden. Die Maßnahme soll in 2015 umgesetzt werden.	wurde übernommen	Planungszustand im Datenbestand geändert
Stadt Kirchhain	Mündung bis Einmündung Joßklein - Flächenbereitstellung In diesem Bereich wurde eine Flurbereinigung im Zuge der Errichtung der B62 durchgeführt, eine zusätzliche Flächenbereitstellung scheint aus Sicht der Stadt Kirchhain derzeit nicht möglich.	wurde nicht übernommen	Die vorgebrachte Skepsis zum Flächenerwerb, insbesondere unter Berücksichtigung des Standes des Flurbereinigungsverfahrens, wird geteilt. Dennoch erscheint zumindest ein punktueller Flächenerwerb möglich zu sein. Gegebenenfalls ergeben sich Möglichkeiten zum Flächenerwerb im Zuge bzw. in Ergänzung zu erwogene Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung.
Stadt Kirchhain	Mündung bis Einmündung Joßklein -Struktur, Nat. Sohlage Siehe Einzelpunkt 105. Somit wäre eine Umsetzung nur im vorhandenen Gewässerbett möglich.	wurde nicht übernommen	Die Wiederherstellung einer natürlichen Sohlenlage könnte innerhalb der vorhandenen Gewässerparzelle initiiert werden, ohne dafür größeren Flächenerwerb zu benötigen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Kirchhain	Mündung bis Einmündung Joßklein - Struktur, Entw. Naturn. Strukt. Siehe Einzelpunkt 105. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde ein Altarm angelegt.	wurde nicht übernommen	Trotz eingeschränkter Flächenverfügbarkeit erscheint zumindest punktuell die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen möglich zu sein. Die Altarmschaffung wird als umgesetzte Maßnahme im Datenbestand eingepflegt.
Stadt Kirchhain	FL: Bereitstellung von Flächen Wir bitten um Korrektur der Namensgebung am Netzebach liegt Hof Netz	wurde übernommen	Im Datenbestand geändert
Stadt Kirchhain	HIND: Herstellung lineare Durchgängigkeit Wir bitten um Korrektur der beteiligten Gemeinden, dieser Gewässerabschnitt wurde im Flurbereinigungsverfahren nicht der Stadt Kirchhain zugeordnet.	wurde übernommen	Die Lage und Zuständigkeit werden in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Der Hinweis auf den Neophytenbestand wurde an die Obere Naturschutzbehörde weitergegeben.
Stadt Kirchhain	Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass in Kirchhain im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren Bürgeln-Niederwald, Kirchhain I. und Kirchhain II. Bestrebungen für einen Flächenankauf getätigt wurden. Diese konnten in Teilbereichen, z.B. an der "Würf", im Unterlauf der "Alten Ohm" umgesetzt werden. Ein neuerliches Verfahren für die Bereitstellung von Flächen an den Gewässern schätzen wir bis 2021 als nicht umsetzbar ein.	wurde nicht übernommen	Die vorgebrachte Skepsis zum Flächenerwerb, insbesondere unter Berücksichtigung der Stände der Flurbereinigungsverfahren im Stadtgebiet, wird geteilt. Dennoch erscheint zumindest ein punktueller Flächenerwerb auch zukünftig möglich zu sein. Das Instrument des "freiwilligen Landtausches" eröffnet unter Umständen noch Potenziale. Im Rahmen der beauftragten Beraterleistung "Ohm/Lahn" sollen eine Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge und eine Prüfung auf Umsetzbarkeit erfolgen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Kirchhain	Da die Einteilung der Flussgebietseinheiten keine Auswirkungen auf die Maßnahmengruppen und Maßnahmenarten haben geben wir hierzu keine Stellungnahmen ab. Die Umsetzung ist abhängig von Gruppe oder Art zu wählen.	wurde nicht übernommen	Anregung ergibt keinen direkten Änderungsbedarf für MP
Stadt Königstein	Ein Teil der Stellungnahme befasst sich mit dem WRRL Viewer: unübersichtlich, kompliziert, verbraucherunfreundlich, fehlende Suchfunktionen u.v.m. in Verbindung mit den Steckbriefen.	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
Stadt Königstein	Ein weiterer Teil befasst sich mit Grundsätzlichem zu Maßnahmen und deren Planungen: Bereitstellung von Uferrandstreifen; sukzessiver Erwerb i.d.R. aufwändiges und langwieriges Verfahren. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die Kreis- und Landesbehörden dies durch Flurbereinigungsplanungen steuern können.	wurde nicht übernommen	Im Auftrag des Abwasserverbandes Main-Taunus wurde ein Gewässerentwicklungskonzept für den Liederbach erstellt. Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgte in enger Abstimmung mit den Anrainerkommunen u. Stadt Königstein). Falls sich bei der Umsetzung ein Flurbereinigungsverfahren anbieten sollte, wird diese Möglichkeit dem zuständigen Amt für Bodenmanagement mitgeteilt bzw. ein entsprechendes Verfahren beantragt. Die Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgt im Rahmen der noch durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Königstein	<p>Grundsätzliche Problematik: Öffentliche Akzeptanz ist geschwunden, die politischen Gremien sehen keine Priorität, es gibt wichtigere finanziell aufwendige Aufgaben (Beispiel Asyl), Finanzierung der Maßnahmen, auch bei entsprechender Förderung, nicht gesichert.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus.</p>
Stadt Lampertheim, FB Bauen und Umwelt	<p>Im <b>Maßnahmensteckbrief für Lampertheim</b> werden 21 Gewässerstrukturmaßnahmen der Stadt als Hauptakteur - oder anteilig als einem von mehreren Hauptakteuren - mit einem geschätzten Kostenvolumen von ca. 14 Mio. Euro zugeordnet.</p> <p>Es folgen einige Anmerkungen zum <b>WRRL-Viewer</b>...Maßnahmen nicht eindeutig zu zuordnen...Lokalisierung....Kostenermittlung</p> <p>Wir erneuern die Entgegnungen, die wir in unserer Stellungnahme vom 16.6.2009 zum BP und MP 2009-2015 vorgebracht haben.</p> <p>Es folgen 3 Seiten Ausführungen zu <b>1. Beteiligung der Kommune, Finanzierung</b> <b>2. Gewässer</b> Ausführungen zum Gewässer "Rinne", zum "Lampertheimer Altrheinsee", zu Wanderhindernissen, Entschlammung, Einstufung des Altrheinsees falsch,...</p> <p>Bezügl. der Maßnahmen für <b>Untere Weschnitz</b>,</p>	wurde mit Änderungen übernommen	<p>IV/DA: Der Maßnahmensteckbrief weist am Rhein Kosten aus, die der Bund als Unterhaltungspflichtiger aufzubringen hat. Die Kosten sind für die Stadt Lampertheim rein informativ. Als die verantwortlichen Akteure für Maßnahmen sind die Gewässereigentümer bzw. die Anlageneigentümer zu nennen.</p> <p>Hinsichtlich der sich aus hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die Kommunen als Maßnahmenträger ergebenden grundsätzlichen rechtlichen Verpflichtung bei der Umsetzung von Maßnahmen (Pflichtaufgabe) hat die hessische Umweltministerin bereits Ende 2010 alle hessischen Städte und Gemeinde in Kenntnis gesetzt. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung des guten Zustands in allen Gewässern. An dieser Zielerreichung haben sich die Maßnahmen zu orientieren.</p> <p>Aufgrund der historischen Entwicklung der Entwässerung im Hessischen Ried ist auch die Rinne kein künstliches Gewässer. An der Rinne ist sowohl die Problematik der Abwasserbelastung als auch die Problematik der Flächenbereitstellung bekannt und wird beim weiteren Vorgehen</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p><b>Halbmaasgraben</b> sowie <b>Landgraben/Lorsch</b> unterstützen wir die Stellungnahme des Gewässerverbandes Bergstraße vom 5.5.15, der die Anerkennung der Umsetzungsplanung FISHCALC als verbindliche Rahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL im Kreis Bergstraße beantragt.</p>		<p>berücksichtigt. Soweit die Zielerreichung als unverhältnismäßig bezeichnet werden, so kommt es auf den Einzelfall an und müssen ggf. abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt werden. Das Wehr an der Biedensandbrücke wird den neuen Erkenntnissen angepasst. Die Einstufung des Lampertheimer Altrheins kann nur insgesamt vorgenommen werden, ohne zwischen den in unterschiedlichem Eigentum stehenden Teilbereichen zu unterscheiden. Ob die derzeitige Einstufung aufgrund der Deichrückverlegung Kirchgartshausen (BaWü) Ende 2014 zu ändern ist, zeigt sich erst nach mehrjährigen Untersuchungen, die durch das Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführt werden. Ein Gesamtkonzept zur Entwicklung des Lampertheimer Altrheins im Sinne der WRRL ist beim Land Hessen in Bearbeitung, begegnet jedoch der derzeit noch bestehenden ablehnenden Haltung des Bundes zur Umsetzung der WRRL im Bereich der Bundeswasserstraße.</p>
Stadt Langen	<p><b>I. Anforderungen an kommunale Kläranlagen</b> KA Langen; Kostenerhöhungen stehen angesichts der nur geringen ökologischen Verbesserung in keinem Verhältnis. Wir empfehlen daher, den gesetzten Grenzwert nochmals kritisch zu überprüfen. Im Übrigen schließen wir uns in diesem Punkt der Stellungnahme des Hessischen Städtetages an.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	<p>Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Langen	<p><b>II. Anforderungen an Gewässer</b></p> <p>Zusammenfassend wurden keine Maßnahmen für Gewässerabläufe beschrieben, für die die Stadt Langen unterhaltspflichtig ist. Da die Stadt Langen als Mitglied des WV Schwarzbach-Ried aber indirekt von vielfältigen Maßnahmen betroffen ist, wird im Folgenden dennoch Stellung bezogen:</p> <p>Es folgen Bemerkungen zur Unübersichtlichkeit und Fülle der Unterlagen, eine fundierte Prüfung ist schwer... in den Steckbriefen wurden beispielsweise lediglich die Wanderungshindernisse dargestellt, weitere Entwicklungsmaßnahmen wurden nicht näher beschrieben.</p> <p>Es folgen Ausführungen zu den Kosten....das Konnexitätsprinzip zwingend anwenden...Schaffung entsprechender Gesetzesgrundlagen, so dass Gewässerunterhaltungs- sowie Hochwasserschutzmaßnahmen aus dem lokalen Gebührenhaushalt finanziert werden können, wie in anderen Bundesländer bereits möglich.</p> <p>Ferner regen wir an, Maßnahmen als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu klassifizieren, damit diese ohne aufwendige Genehmigungsverfahren umgesetzt werden können.</p> <p>Wir sehen den gesetzten Zeitrahmen bis 2027 als sehr ambitioniert an und stellen schon heute ausdrücklich in Frage, ob das Ziel erreichbar ist. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des Wasserverbandes Schwarzbach-Ried an</p>	wurde mit Änderungen übernommen	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus. Das Land entwickelt darüber hinaus sein Förderangebot weiter, um den Anforderungen an eine moderne Förderung zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Land für die zweite Bewirtschaftungsperiode einen Schwerpunkt auf die Frage der Verbesserung der Flächenverfügbarkeit legen. Im Hinblick auf die Rechtswirkungen wird von einer Anwendbarkeit des Art. 137 Abs. 6 Satz 2 HVerf ausgegangen, sodass ein Ausgleich der Mehrbelastung nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 erforderlich ist. Neben der Abwälzbarkeit im Rahmen von Gebühren bei der Abwasserbeseitigung ist ein genereller Ausgleich bei der Umsetzung der Aufgaben durch die Kommunen im HWG nicht vorgesehen. Aufgrund der vom Land getragenen Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Grundwasser, Oberflächengewässer Struktur und Oberflächengewässer Stoffe wird auch nach erneuter Prüfung davon ausgegangen, dass das Land sich bereits mit einem angemessenen Anteil an der Umsetzung der WRRL beteiligt.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mörfelden-Walldorf Stadtplanungs- und Bauamt	<p>Maßnahmenkosten 12,5 Mio. Euro: Wie schon in der Stellungnahme vom 8.6.2009 werden alle beabsichtigten Maßnahmen abgelehnt, solange nicht geklärt ist, welche finanziellen Belastungen auf die Stadt zukommen. Es gab bis heute keine Rückmeldung auf dies es Anliegen. Die Stadt gehört zu den Schuttschirmkommunen. Vorgaben dafür sind u.a., keine neuen Investitionen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus abzuleitenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Aufgrund der sehr detaillierten Planung des Entwurfs von BP/MP ist der Kommune schon bekannt, dass die Maßnahmenkosten 12,5 Mio. € betragen. Die Förderung des Landes beläuft sich auf 75 bis 85 % je nach Leistungsfähigkeit der Kommune. Daher sind der Kommune aus Sicht des Landes die "grogen Rahmenbedingungen" für eine weitergehende Befassung mit der Umsetzung bekannt.</p>
Stadt Mühlheim am Main	<p>Eine Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sollen "in der Regel durch die Unterhaltungspflichtigen" erfolgen. Die Finanzierung durch Landesmittel oder andere Förderquellen erfordert meist einen Eigenanteil (z.B. Landesprogramm: 20 %), der in Zeiten knapper Haushalte kaum aufzubringen ist. Darüber hinaus gibt es keinen Ausgleich für die einzusetzenden personellen Ressourcen: die Planung, Begleitung und finanzielle Abwicklung der Maßnahmen ist sehr aufwendig und bindet Arbeitskraft. Eine Hundertprozentförderung würde die Umsetzungsbereitschaft und -möglichkeiten durch die Kommunen deutlich erhöhen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus.</p>
Stadt Mühlheim am Main	<p>Die Auflösbarkeit der Karten ist unzureichend: die Lage der Messstellen auf Ebene der Kommunen nicht erkennbar.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Anhangskarten sind nur als grobe Übersicht gedacht und werden deshalb im endgültigen Plan auch nur noch in A4 dargestellt. Details sind im WRRL-Viewer zu finden. Zudem erhalten die Kommunen noch Maßnahmenkarten in 2016 bereitgestellt.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mühlheim am Main	Legende: Die Bezeichnungen sind im Zusammenhang mit dem gesamten BP missverständlich. Muss der zweitschlechtesten Zustand nicht "unbefriedigend" statt "befriedigend" genannt werden?	wurde übernommen	redaktionelle Korrektur dieses Fehlers
Stadt Mühlheim am Main	Karten aus dem Bewirtschaftungsplan nicht ausreichend auflösbar; Inhalte sind auf Ebene der Kommune nicht lesbar und kaum zu interpretieren, z.B. Karte Anhang 1-24 Morphologische Ziele oder 1-23 Wanderhindernisse. Auch WRRL-Viewer hilft nicht weiter, da hier entsprechende Legenden und Möglichkeit zur Verortung (Kilometerangaben) fehlen	wurde nicht übernommen	Karten sind nur als grobe Übersicht gedacht und werden deshalb im endgültigen Plan auch nur noch in A4 dargestellt. Details sind im WRRL-Viewer zu finden. Anwendungsproblemen wird nachgegangen.
Stadt Mühlheim am Main	Rodau und Bieber werden in die Fischregion "Polymorphe Übergangsgewässer" eingeordnet (BP Anhang 1-09). Für diesen Typ ist jedoch kein Referenzzustand definiert. Allgemein ist der Inhalt des Anhangs 2-11 unverständlich, die Erläuterung der Abkürzungen und Ziffern fehlt; angesprochene Gewässerabschnitte sind nicht zuzuordnen.	wurde übernommen	Die zutreffenden Einwendungen werden vom HLNUG federführend gemeinsam mit dem RP DA bearbeitet.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mühlheim am Main	<p>Rodau und Bieber werden als Fließgewässertyp 19 "Kleine Niedrigungsgewässer in Fluss- und Stromtälern" angesprochen. Die Ideale dieses Referenztyps zu erreichen, erscheint für die Nebenflüsse des zur Wasserstraße ausgebauten Mains und die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen unrealistisch. Es findet kaum eine Beeinflussung der Nebengewässer durch den talbildenden Main mehr statt (stauregulierter Fluss, Hochwasserschutz). Aufgrund des geringen Gefälles in der breiten Talauflage ist der physikalische Sauerstoffeintrag vergleichsweise gering, was auch bei anderen Nebengewässern des Mains zur Festsetzung abweichender Umweltziele führte (vgl. HLUG "Bericht zur Gewässergüte 2010" S. 6). Ggf. muss für die Rodau und ähnliche Nebengewässer von Main und Oberrhein ein neuer Gewässerreferenztyp mit neuen Bewertungsmaßstäben gebildet werden.</p>	wurde nicht übernommen	Die zutreffenden Einwendungen werden vom HLNUG federführend gemeinsam mit dem RP DA bearbeitet.
Stadt Mühlheim am Main	<p>Die Zielsetzungen der Renaturierung und ökologischen Gewässerbewirtschaftung kollidieren mit der Vorfluterfunktion von Rodau und Bieber und dem Bodenschutz, Mögliche Ausuferungen und Überflutungen bringen belastetes Wasser in die Flächen und führen zu entsprechendem Eintrag, entfesselte Gewässer führen zu Bodenabtrag und Erosion. Gerade im dicht besiedelten Raum müssen diese Gesichtspunkte mit in die Wahl und Definition des Sollzustands einbezogen werden. Was hier wirklich machbar und sinnvoll?</p>	wurde nicht übernommen	Die Forderung der Gewässerrenaturierung ist nicht davon abhängig, welchen chemischen Zustand das Gewässer aufweist. Die Ziele guter ökologischer Zustand und guter chemischer Zustand sind parallel anzugehen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mühlheim am Main	<p>Festlegung des Referenzgewässers (angestrebtes "Ideal"):            Rodau und Bieber werden im Bewirtschaftungszeitraum 2015-21 nun in die Fischregion "Polymorphe Übergangsgewässer" eingeordnet. Für diesen Typ gibt es jedoch keine Definition des Referenzzustands bzw. Artenliste. Auf welcher Basis die Einstufung in die Zustandsklasse 4 "unbefriedigend" erfolgt, ist unklar. Wurden die Befischungsergebnisse der Befischungsaktion vom Oktober 2014 durch die Hegegemeinschaft Rodau-Bieber bei der Bewertung berücksichtigt? Ein Großteil der im MP für Mühlheim vorgesehenen, strukturverbessernden Maßnahmen an Rodau und Bieber wurden in den vergangenen Jahren schon umgesetzt. Es fehlen konkrete Hinweise und Vorschläge, welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind, um den bezüglich des Fischbestands aber auch anderer Faktoren angestrebten, guten ökologischen Zustand bzw. festgelegten Referenzzustand zu erreichen.</p>	wurde übernommen	Die zutreffenden Einwendungen werden vom HLNUG federführend gemeinsam mit dem RP DA bearbeitet.
Stadt Mühlheim am Main	<p>Spalte 15: die Angabe zur "Gewässergüte" ist hier unverständlich, eine genauere Definition fehlt. Wie sagt die Prozentangabe aus?</p>	wurde übernommen	<p>Die Gewässergüte stellt den Grad der organischen Belastung dar und wird gemäß Din 38410 anhand des Makrozoobenthos ermittelt. Ca. alle 6 Jahre wird in Hessen seitens des HLUG die Gewässergütekarte aktualisiert - die letzte Aktualisierung erfolgte im Jahr 2010 (siehe <a href="http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/flies_sgewaesser/biologie/HLUG_BerichtGewaesserguete_karte2010.pdf">http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/flies_sgewaesser/biologie/HLUG_BerichtGewaesserguete_karte2010.pdf</a> und <a href="http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/flies_sgewaesser/biologie/Gewaesserszustand_2010.pdf">http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/wasser/flies_sgewaesser/biologie/Gewaesserszustand_2010.pdf</a> ). Die Prozentangabe in der Spalte 15 stellt den Streckenanteil innerhalb des jeweiligen Wasserkörpers dar, in welchem hinsichtlich der</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			organischen Belastung (Saprobie) noch ein Handlungsbedarf besteht. Die Erläuterung der Tabellenköpfe (sh. Anhang 3 separate Datei) wurde entsprechend ergänzt.
Stadt Mühlheim am Main	Trotz zahlreicher in den letzten Jahren umgesetzter Renaturierungsmaßnahmen wird die Struktur von Rodau und Bieber noch immer als "schlecht" bewertet. Dies ist für die beteiligten Akteure demotivierend und erschwert die Durchsetzung weiterer Maßnahmen in der Kommunalpolitik. Vorschlag: Einführung der einer mehrstufigen Bewertungsskala, ggf. Übernahme der fünfstufigen Skala, um eine positive Tendenz darstellen zu können. Überdies widerspricht diese Einstufung der Darstellung im Bewirtschaftungsplan Anhang 1-24 Morphologische Umweltziele, in der für Rodau und Bieber auf weiten Strecken nur geringe Abweichungsklassen ausgewiesen werden.	wurde nicht übernommen	2012/2013 erfolgte im Auftrag des HLUG eine Neukartierung der Gewässerstruktur auch in Bieber und Rodau - die Bewertung erfolgte entsprechend dem LAWA-Vorort-Verfahren in einer siebenstufigen Skala. Darauf aufbauend erfolgte 2013/2014 eine aktualisierte Auswertung der morphologischen Umweltziele (in einer 5-stufigen Skala). Alle Ergebnisse hierzu sind im Viewer ( <a href="http://wrrl.hessen.de">http://wrrl.hessen.de</a> ) dargestellt. Hier ist zu erkennen, dass in Bieber und Rodau die Gewässerstruktur nicht in allen Abschnitten mit "schlecht" bewertet wird. Die morphologischen Umweltziele sind auf 28,4 % (WK Rodau) bzw. auf 11,2 % (WK Bieber) der Fließlängen bereits erfüllt.
Stadt Mühlheim am Main	Für den neuen Bewirtschaftungszeitraum sollen auch für die Mühlheimer Kläranlage die Grenzwerte für die Phosphorgehalte im Abwasser verschärft werden. Die Reduzierung der Phosphoremissionen durch Kläranlagen wird grundsätzlich befürwortet. Die Einhaltung der geforderten Werte ist jedoch mit Mehraufwand und zusätzlichen Kosten verbunden.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mühlheim am Main	Die Angaben zur Verortung der Maßnahmen sind unverständlich. Eine entsprechende Karte mit Kilometerangaben der Gewässer fehlt. Teilweise können die Maßnahmen wegen unklarer Beschreibung nicht eindeutig zugeordnet werden.	wurde übernommen	Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur wurde der jeweils vorgeschlagene 100m-Gewässerabschnitt über die ID_Gis abgegrenzt. D.h., durch ein gedachtes Komma vor der letzten Ziffer der ID-Gis erhielt man den im Viewer dargestellten Gewässer-Kilometer. Inzwischen wurde die Verortung in Maßnahmensteckbriefen und Viewer auf m-Angaben umgestellt. Lediglich bei punktuellen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit finden sich keine Angaben zur Gewässerkilometrierung. In Kombination mit der Gewässerkilometrierung sowie den Maßnahmenbändern im WRRL-Viewer lassen sich die Struktur-Maßnahmen relativ leicht lokalisieren.
Stadt Mühlheim am Main	Die Maßnahmennummern stimmen zumindest teilweise nicht mit den Nummern des MP 2009-2015 überein. Einige Nummern fehlen, neue tauchen auf. Das erschwert die Zuordnung und Überprüfung.	wurde nicht übernommen	Wenn nur Abschnitte einer vorgesehenen Maßnahme umgesetzt werden, wird die Maßnahme gesplittet. Dabei geriert das Fachanwendungssystem neue Nummern; dies ist systemimmanent. Bei Unklarheiten kann die zuständige Wasserbehörde Auskunft geben.
Stadt Mühlheim am Main	Vorschläge für diverse Maßnahmen für Main und Mainauen: Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt. Hier werden jedoch der Bund als Grundstückseigentümer der Gewässerparzelle mit Uferstreifen und das Wasser- und Schifffahrtsamt als Unterhaltungspflichtige in der Pflicht gesehen. Erschwert werden die Maßnahmen durch zumindest stellenweise vorhandene Altablagerungen.	wurde übernommen	Der Einwand ist zutreffend.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mühlheim am Main	<p>Vorschlag "Naturverträgliche Bewirtschaftungsformen" in der Mainaue: Die Maßnahme wird grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Bewirtschaftungsform der Privatflächen in der Flussaue durch die Stadt ist jedoch gering. Die Beratung der Landwirte erfolgt - wie bereits erfolgreich praktiziert - am günstigsten zentral gesteuert über das Land Hessen, über das ARRL und/oder die in Verbindung mit dem Grundwasserschutz beauftragten WRRL-Berater.</p>	wurde übernommen	Der Einwand ist zutreffend. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt.
Stadt Mühlheim am Main	<p>Vorschlag Renaturierung, Maßnahme als bereits umgesetzt gekennzeichnet: Der Kilometerangabe nach handelt es sich hier um einen Rodauabschnitt zwischen nördlichem Ortsrand von Lämmerspiel und dem Retentionsbodenfilter, wo im Zusammenhang mit dem Bau des Bodenfilters ein Rodauabschnitt renaturiert wurde. In diesem Bereich fließen auch Rodau und Brühlgraben wieder zusammen. Ein als "Mühlbach" bezeichnetes Gewässer gibt es hier nicht. Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme richtig zu stellen.</p>	wurde übernommen	Die Anmerkung ist zutreffend. Der Datenbestand wird entsprechend geändert.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mühlheim am Main	<p>Maßnahmen "Flächenbereitstellung" in der Rodauaue nördlich von Lämmerspiel und in der Talaue zwischen Lämmerspiel und Müllerweg als Entwicklungs-spielraum/Einrichtung von Uferrandstreifen:</p> <p>Um die Maßnahme zu realisieren, müssen hier umfangreiche Flächenumlegungen erfolgen, in die zahlreiche Eigentümer einzubinden sind. Die Stadt Mühlheim besitzt in diesem Bereich kaum Grundstücke, die meisten Flächen unterliegen eine extensiven Wiesennutzung durch örtliche Landwirte.</p> <p>In die Einrichtung von Uferrandstreifen darf hier nicht die Auflage einschließen, die Flächen zukünftig der Sukzession zu überlassen. Gerade im walddreichen Mühlheim ist der Erhalt der offenen Talauen von Rodau und Bieber mit extensiver Wiesenbewirtschaftung landschaftsästhetisch, ökologisch und klimatisch von großer Bedeutung. Die Bachtäler sind für Mühlheim wichtige Kaltluftentstehungs-gebiete und Frischluftschneisen. Von Wald umsäumt sind sie im Mittel nur etwa 150 m breit, ein 20 m breiter Gehölzsaum entlang der Gewässer würde die genannten Funktionen deutlich einschränken und die zukünftige Wiesennutzung auf den Restflächen erheblich erschweren. Die Flächenbereitstellung und Ausweisung von Gewässerrandstreifen sollte generell als Landesaufgabe kommuniziert und nach Möglichkeit im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Dies kann Missverständnisse oder Konflikte auf lokaler Ebene ausräumen und die Kooperationsbereitschaft der Privateigentümer fördern.</p>	wurde übernommen	Dem Anliegen wird bei der weiteren Behandlung Rechnung getragen. Im Bereich der Stadt Mühlheim wird vom RP ein Pilotprojekt zur Flächenbereitstellung angeboten.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mühlheim am Main	<p>Maßnahmen "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen" an der Rodau nördlich von Lämmerspiel und in der Talaue zwischen Lämmerspiel und Müllerweg: Die Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings besitzt die Stadt selbst hier kaum eigene Flächen. Im Maßnahmengebiet liegen vor allem private und von der Wiesenwirtschaft genutzte Parzellen. Das Einverständnis der Grundstückseigentümer ist Voraussetzung für die Umsetzbarkeit der Maßnahmen, durch das Vorhaben sollten keine Nachteile für diese entstehen. Auf den hier betroffenen Flächen würde die Maßnahme eine Reduzierung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen bedeuten:</p> <p>Die Förderung einer Renaturierungsmaßnahme aus Landesmitteln war in den letzten Jahren generell mit der Auflage verbunden, Gewässerrandstreifen auszuweisen, die der Sukzession zu überlassen sind. Die Sinnhaftigkeit dieser Auflage ist aus Sicht der Stadt Mühlheim aus den oben unter Punkt 16 angeführten Gründen zu überprüfen.</p> <p>Die Durchführung/Umsetzung der Maßnahmen wird zudem durch den Umstand erschwert, dass die Landesförderung nur 80 % der förderfähigen Kosten übernimmt. Da es an eigenen Grundstücken fehlt, lässt sich hier der nötige Eigenanteil der Stadt so nicht finanzieren und muss anderweitig aufgebracht werden.</p> <p>Eine 100 %-Förderung aus Landesmitteln würde die Bereitschaft der Kommune, die Planung und Organisation der Maßnahmen zu übernehmen, erheblich erhöhen.</p>	wurde übernommen	Da die Stadt Mühlheim bereits einen Großteil der im Maßnahmenprogramm 2009-2015 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt hat und die Schwierigkeiten dem Regierungspräsidium an der genannten Stelle bekannt sind, wird vom RP Darmstadt im Rahmen eines Pilotprojektes eine generelle Lösung hinsichtlich des Zulassens der eigendynamischen Entwicklung ohne Flurverfahren angestrebt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Mühlheim am Main	<p>Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit der Rodau:  Aufgrund undeutlicher und widersprüchlicher Angaben in den Karten des Bewirtschaftungsplans (BP Anhang 1-24), im MP und im WRRL-Viewer ist nicht klar, welche Hindernisse noch zu beseitigen sind.  Für die Rodau sind für Mühlheim in den MP-Steckbriefen fünf benannt, davon aber nur drei in der entsprechenden Karte dargestellt. Im WRRL-Viewer sind für die Rodau vier Wanderhindernisse vermerkt, von denen jedoch zwei bereits durch Fischaufstiegsanlagen beseitigt wurden (Maßn. 63208 und 150768 in den Steckbriefen als umgesetzt gekennzeichnet). Für den Bereich Bieber ist in den MP-Steckbriefen eine Maßnahme aus der Kategorie Hindernis als umgesetzt aufgeführt, in der dazugehörigen Karte wie auch im WRRL-Viewer sind jedoch zwei Wanderhindernisse dargestellt.  Hier ist eine Klarstellung und aufeinander abgestimmte Darstellung erforderlich.  Die Umsetzung der Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit können aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen generell nur sukzessive und im Zusammenhang mit nötigen Unterhaltungsmaßnahmen realisiert werden, die Zeithorizonte sind entsprechend anzupassen. Grundsätzlich stellt sich aber auch hier wie überall die Frage der Finanzierung: Der Umbau von Rohrdurchlässen zu tatsächlichen Brücken bedeutet einen erheblichen Mehraufwand, für den in den Kommunen das Geld fehlt.  Zurzeit werden im Auftrag des RP Planungen</p>	wurde übernommen	<p>Die Wanderhindernisse der Stadt Mühlheim werden derzeit im Rahmen eines landesfinanzierten Gewässerberaterprojektes beplant. Die Aktualisierung der bereits umgebauten und mittlerweile durchgängig gestalteten Wanderhindernisse wird in den WRRL-Viewer noch eingearbeitet .Im Datenbestand sind die Maßnahmen bereits eingetragen. Hinsichtlich der umgestalteten Hindernisse gibt es keine weiteren Forderungen an die Stadt Mühlheim. Das Wanderhindernis an der Brücke zum Seerosenweiher ist im Rahmen einer anderen Baumaßnahme umgestaltet worden; hier ist zu überprüfen, ob diese Maßnahme auch bei Hochwasser standhält. Somit ist nur noch in der Ortslage Lämmerspiel das Umgehungsgerinne um die Mühle zu gestalten. Dies plant der Gewässerberater.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>von gezielten Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit erarbeitet, Ergebnisse liegen noch nicht vor. Eine Prioritätenliste unter Berücksichtigung von Dringlichkeit, Abwägung Kosten/Nutzen wäre hilfreich.</p>		
<p>Stadt Mühlheim am Main</p>	<p>Bzgl. aller für die Stadt Mühlheim vorgeschlagenen Maßnahmen:  Im MP Kapitel 1.1.1. wird angegeben, dass die im Programm aufgenommenen Maßnahmen bis 2018 umzusetzen sind.  Diese Zeitvorgabe ist aus personellen, finanziellen und praktischen Gründen nicht einzuhalten. Hier müssen realistische Zeitvorgaben geschaffen werden.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Die zuständige Wasserbehörde kann gesetzliche Fristen allerdings nicht abändern.</p>
<p>Stadt Mühlheim am Main</p>	<p>Maßnahmen zur Gewässerstruktur allgemein: Fließgewässer tragen in erheblichem Maß zur Qualität einer Landschaft und deren Erholungswert für die Bevölkerung bei. Diese Funktion darf gerade im dicht besiedelten Raum nicht vernachlässigt werden. Auch um die nötige Akzeptanz für kostenintensive Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Anhebung der ökologischen und chemischen Qualität zu schaffen, müssen die Gewässer für die Menschen - zumindest in Teilabschnitten - "berührbar" und erlebbar gemacht werden. Dies ist der Maßnahmenplanung und Unterhaltung in besonderem Maß zu berücksichtigen.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Dieses genannte Ziel ist Bestandteil des Wasserhaushaltsgesetzes (§1) und wird bei der Umsetzung mitverfolgt.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Neckarsteinach	Entwicklung naturnaher Gewässer. Es sollte zusätzlich der Mündungsbereich (Abschnitt 0.0 - 0.2) für diese Kategorie vorgesehen werden, weil Maßnahmen dort denkbar sind. Andererseits sind die Maßnahmen oberhalb des Campingplatzes (ab Abschnitt 1.7) ausgeführt, so dass hier die Ausweisung auch zurückgenommen werden kann.	wurde nicht übernommen	Es besteht kein Bedarf einer Korrektur, da das Konzept mit den Maßnahmenräumen bzw. zu beplanenden Strecken als flexibles Instrument aufzufassen ist. Gewässerentwicklungsmaßnahmen außerhalb der Maßnahmenräume sind möglich, solange keine 35% Gewässerstrecken mit guter Struktur bzw. ein guter ökologischer Zustand gemäß WRRL-Monitoring vorhanden ist.
Stadt Neckarsteinach	Herstellung der Durchgängigkeit (linear). Es bestehen noch folgende Durchgängigkeitshindernisse: 1. B-37-Brücke (Umsetzung durch Hessenmobil) . 2. Eh. Wehr unterhalb der Bahnbrücke (Umsetzung noch unklar), 3. Unterhalb Lindenbachbrücke (Synergiemaßnahme). Umsetzung alsbald vorgesehen.	wurde übernommen	Nach der Bauausführung erfolgt Eintrag in den Datenbestand
Stadt Neckarsteinach	Bereitstellung von Flächen. Es wurden oberhalb des Abschnittes 1.7 einige Flächen bereitgestellt. Darüber hinaus ist oberhalb dieses Abschnittes auf absehbare Zeit keine Flächeneinbringung möglich. Es sollen zusätzlich die Abschnitte 0.5 - 1.1 aufgenommen werden, weil mit der beabsichtigten Durchgängigmachung des Wehres unterhalb der Bahnbrücke ein Flächentausch mit dem benachbarten Industriebetrieb wahrscheinlich nicht zu umgehen ist.	wurde mit Änderungen übernommen	Der Flächenerwerb oberh. km 1,7 wird im Datenbestand eingetragen. Hier fehlt die Angabe des Umfangs. Die Abschnitte km 0,5 - 1,1 liegen bereits im Maßnahmenraum.
Stadt Neckarsteinach	Anbindung Lindebach. Die Maßnahme ist mittlerweile umgesetzt.	wurde übernommen	Die Maßnahme ist umgesetzt. Der Datenbestand wird entsprechend angepasst (Anbindung Nebengewässer).

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Ober-Ramstadt	<p>Aufgrund der Fülle von Dokumenten und Anlagen ist eine umfassende Sichtung und Auswertung jedoch äußerst kompliziert, da für eine differenzierte Betrachtung von Maßnahmen an beschriebenen Stationierungen die Verwendung mehrerer Unterlagen erforderlich ist.</p> <p><b>....wir möchten zum Ausdruck bringen, dass es uns aufgrund der engen und sehr guten Zusammenarbeit mit dem Wasserverband Modaugebiet äußerst wichtig ist, dass deren Stellungnahme und die Umsetzungsplanung des Wasserverbandes Modaugebiet als Grundlage im BP und MP 2015-2021 besondere Berücksichtigung findet.</b></p>	wurde übernommen	<p>Da die Wasserrahmenrichtlinie einen neuen Ordnungsrahmen für die Wasserwirtschaft vorgibt und nahezu alle Bereiche berührt, kann eine Bewirtschaftungsplanung und ein Maßnahmenprogramm nicht eine knappe Darstellung sein. Im Vergleich zum BP/MP 2009-2015 wurde nun darauf geachtet, einige Teilbereiche für die Öffentlichkeit noch verständlicher und benutzerfreundlicher zu fassen. Dies hatte Erweiterungen zu Folge, es sei beispielhaft auf die Steckbriefe (Anhang 8 und 9 MP) verwiesen. Zudem gab es nicht wenige Ergänzungen, die aufgrund nationaler Festlegungen im übergreifenden Abstimmungsprozess, Konkretisierungen (etwa Salzthema) aber auch Anforderungen der EU-Kommission beruhen. Die Vielschichtigkeit mit dem Erfordernis einer Vollständigkeit lassen die Dokumente kompliziert erscheinen.</p>
Stadt Oberursel	<p>Ausführungen zu Kosten, Stichworte: Konnexitätsprinzip, Kosten aus Landesmitteln abdecken, auch für Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags aus Punktquellen, eine anteilige Förderung reicht nicht aus, derzeitig zur Verfügung stehende Mittel stammen aus kommunalen Finanz- und Lastenausgleich, als originär kommunale Mittel.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus. Eine Prioritätensetzung durch das Land würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Oberursel	<p>Die für den Urselbach im Rahmen des Maßnahmenprogramms vorgenommene Einstufung auf Einleitewerte von 0,2 mg/l Pges stellt eine extreme Verschärfung dar, wir bitten daher um eine detaillierte Begründung, Datenmaterial und Messwerte sind unzureichend, andere Einflüsse nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Hohe Investitionskosten mit entsprechenden Betriebskosten und Energieaufwand. Wahrung des Aspektes der Kosteneffizienz, Auswirkungen auf Abwassergebühren.</p> <p>Vorschlag: Für KA Oberursel ein Überwachungswert von 0,5 mg/l Pges (24h-MiPro) wie bei den Nachbaranlagen festgesetzt, anschließend Auswirkungen über eine sinnvolle Dauer evaluieren, Voraussetzung sind Fördermittel für einen längeren Zeitraum.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.
Stadt Oberursel	Bereitstellung von Uferrandstreifen: Sukzessiver Erwerb ist ein aufwändiges und langwieriges Verfahren. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob die Kreis- und Landesbehörden dies durch Flurbereinigungsverfahren steuern können.	wurde übernommen	Falls die Kommune entsprechende Maßnahmen beabsichtigt, sollte beim Amt für Bodenmanagement ein entsprechendes Verfahren eingeleitet werden.
Stadt Oberursel	Die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich der Erhaltung von kulturgeschichtlich wertvollen künstlichen Wasserläufen sind zu berücksichtigen.	wurde nicht übernommen	Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren berücksichtigt.
Stadt Oberursel	Die im Schreiben (069a) genannte Anlage 1 mit Stellungnahmen zu einzelnen Maßnahmen ist an dieser Stelle als 069b abgelegt.	wurde übernommen	Die Maßnahme ID 51.190 wurde umgesetzt und im Datenbestand entsprechend aktualisiert. Die übrigen Maßnahmen werden bei der nächsten Gewässerschau seitens der UWB überprüft. Anschließend erfolgt eine Aktualisierung im Datenbestand.
Stadt Offenbach	Die Stadt Offenbach steht unter Auflagen des	wurde nicht	Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Haushaltssicherungskonzeptes. Förderungstopf ist begrenzt, bei Maßnahmen mit hoher Priorität Förderung sichern, im Maßnahmenprogramm separat ausweisen. Es fehlt allgemein die Regelung der Finanzierung in beiden Werken (z.B. Zeitplan, Verteilerschlüssel, Prioritätenliste usw., die Umsetzung und Zielerreichung wird zunächst kritisch gesehen.	übernommen	bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus. Eine Prioritätensetzung durch das Land würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen.
Stadt Offenbach	<b>Zum Maßnahmenprogramm (allgemein)</b> Phosphorreduzierung, vierte Reinigungsstufe, UQN, Kosten, Schadstoffablagerungen in Sedimenten	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.
Stadt Offenbach	<b>Ortsspezifische Maßnahmenbeurteilung</b> siehe Maßnahmenvorschläge im Schreiben	wurde mit Änderungen übernommen	Die an den jeweiligen Standorten vorgeschlagenen Maßnahmen setzen sich oftmals aus mehreren Maßnahmengruppen zusammen, beispielsweise Bereitstellung von Flächen (M1) und Entwicklung naturnaher Gewässer (M2). Aufgrund der Transparenz sind die Beschreibungen daher relativ pauschal gehalten.
Stadt Offenbach	Zum Bewirtschaftungsplan, <b>redaktionelle/allgemeine</b> Verbesserungsvorschläge	wurde übernommen	Zu 1. Der Sprung im Abbildungsverzeichnis ist korrekt, in den Kapiteln 8 bis 12 gibt es keine Abbildungen. Zu 2. Der Sprung im Tabellenverzeichnis ist korrekt, im Kapitel 3 gibt es keine Tabelle. Zu 3. Die momentane Sortierung ist von Bächen über Flüsse bis hin zu Strömen, also von kleinerem EZG nach größerem. Zu 4. wird berücksichtigt. Zu 5. wird berücksichtigt

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Offenbach	Zum Bewirtschaftungsplan, <b>redaktionelle/fachliche</b> Verbesserungsvorschläge	wurde in Teilen übernommen	Gute Hinweise, z.T. Änderungen im BP
Stadt Offenbach	Zum Bewirtschaftungsplan, <b>redaktionelle/fachliche</b> Verbesserungsvorschläge	wurde nicht übernommen	Gemäß WRRL werden Jahresmittelwerte bewertet und nicht Mediane
Stadt Pfungstadt	<b>Verschärfung Überwachungswert P-gesamt inn 24h Ablauf Mischprobe</b> Es folgen Ausführungen zu 5 Unterpunkten: 1. Im MP werden nur Betreiber von KA fokussiert, dies ist eine einseitige Belastung.....den P-Überwachungswert individuell an örtliche Situation anpassen. 2. ....neben hoher finanzieller Belastung auch Änderung des Reinigungsbetriebs..... 3. Bau einer vierten Reinigungsstufe, ....in Vorfeld durch Studie zu klären, damit ein neuer Wert nicht eine Verschlechterung an einer anderen Stelle bedeute. 4. In Zukunft werden auf die Betreiber weitere Auflagen zukommen (Medikamentenrückstände, P-Rückgewinnung, Energieoptimierung)... 5. Investitione ohne deutliche Gebührenerhöhung schwer realisierbar	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Stadt Riedstadt	<b>Redaktionelles</b> > Zusammenfassung von BP und MP wäre übersichtlicher, um Bewertung und abgeleitete Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang betrachten zu können, > In den umfangreichen PDF-Dateien würden "Lesezeichen" die Navigation im Text sehr erleichtern (z.B. zu Gliederungsebenen)	wurde nicht übernommen	Die Zusammenfassung von BP und MP entspricht nicht den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der entsprechenden nationalen Gesetze. Das Setzen von Lesezeichen in den pdf-Dateien ist sinnvoll. Es wird für die nun kommenden Dokumente angestrebt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Riedstadt	<p><b>Redaktionelles</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Im Anhang 8 fehlen bei der Stadt Riedstadt die Wasserkörper Hauptgraben und Sandbach in der Auflistung,</li> <li>&gt; Im Anhang 7 fehlt bei Riedstadt die Maßnahme 174184 bei der Unteren Modau,</li> <li>&gt; Im Maßnahmensteckbrief Landgraben/Griesheim sind zwei Strukturmaßnahmen des Hauptgrabens enthalten.</li> </ul>	wurde übernommen	Die Angaben fehlten aufgrund eines redaktionellen Fehlers. Grundsätzlich gelten die Angaben im Anhang 9. Im aktuellen Maßnahmensteckbrief sind diese nicht mehr enthalten.
Stadt Riedstadt	<p><b>Redaktionelles</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Im WRRL-Viewer sind die Strukturmaßnahmen zum Wasserkörper Hauptgraben am falschen Graben eingezeichnet.</li> <li>&gt; In den Steckbriefen sollte die Spalte "beteiligte Gemeinden" in "betroffene Gemeinden" umbenannt werden, um den Eindruck zu vermeiden, die genannten Kommunen seien für die Umsetzung der Maßnahme zuständig,</li> <li>&gt; Die Spalte Hauptakteur/Träger ist zu überarbeiten, da die Angaben in vielen Fällen nicht stimmig sind,</li> <li>&gt; Die Angaben zur Kilometrierung in den Steckbriefen lassen sich nicht oder nur schwer im Viewer finden,</li> <li>&gt; Steckbriefe wie 2009 zu den einzelnen Wasserkörpern mit ihrer aktuellen Bewertung (Struktur, Biologie, Chemie wären hilfreich.</li> </ul>	wurde nicht übernommen	Guter Hinweis. Keine Änderung von BP und MP erforderlich.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Riedstadt	<p><b>Grundsätzliches</b> Die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Planung mit Wirkung auf Dritte ist uns unklar, insbesondere wenn Maßnahmen als "Vorschlag" benannt sind. Wir fordern deshalb vorsorglich eine breite und frühzeitige Beteiligung an der Umsetzungsplanung.</p>	wurde nicht übernommen	Die Rechtsverbindlichkeit von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Wassergesetz: Sie sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich. Über die Umsetzung und die Beteiligungsverfahren kann nur im Einzelfall entschieden werden.
Stadt Riedstadt	<p><b>Entwurf Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan (Text)</b> es folgen Ausführungen zu (hier gekürzt) &gt; Orientierung weiterhin sehr kompliziert</p>	wurde nicht übernommen	Da die Wasserrahmenrichtlinie einen neuen Ordnungsrahmen für die Wasserwirtschaft vorgibt und nahezu alle Bereiche berührt, kann eine Bewirtschaftungsplanung und ein Maßnahmenprogramm nicht eine knappe Darstellung sein. Im Vergleich zum BP/MP 2009-2015 wurde nun darauf geachtet, einige Teilbereiche für die Öffentlichkeit noch verständlicher und benutzerfreundlicher zu fassen. Dies hatte Erweiterungen zu Folge, es sei beispielhaft auf die Steckbriefe (Anhang 8 und 9 MP) verwiesen. Zudem gab es nicht wenige Ergänzungen, die aufgrund nationaler Festlegungen im übergreifenden Abstimmungsprozess, Konkretisierungen (etwa Salzthema) aber auch Anforderungen der EU-Kommission beruhen. Die Vielschichtigkeit mit dem Erfordernis einer Vollständigkeit lassen die Dokumente kompliziert erscheinen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Riedstadt	<p><b>Entwurf Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan (Text)</b>  es folgen Ausführungen zu (hier gekürzt)  &gt; Zuordnung der Maßnahmenvorschläge zu einen konkreten Gewässerabschnitt in vielen Fällen schwer möglich  &gt; Leitbild für den Gewässertyp 19 wenig konkret  &gt; Anzahl der Messstellen am WK Landbach/Griesheim</p>	wurde nicht übernommen	Die Komplexität des Themas Wasserrahmenrichtlinie lassen die Entwürfe als umfangreich und unübersichtlich erscheinen. Es wurde jedoch großer Wert auf eine Vollständigkeit gelegt. Zudem hatten erste Auswertungen der EU-Kommission dazu geführt, dass zusätzliche Aspekte aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen wurden.
Stadt Riedstadt	<p><b>Entwurf Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan (Text)</b>  es folgen Ausführungen zu (hier gekürzt)  &gt; für KA Riedstadt-Goddelau falscher Vorfluter. Wir beantragen, die KA dem Wasserkörper Stockstadt-Erfelder-Altrhein zuzuordnen.  &gt; Inverkehrbringen von Stoffen, Vermeidung von Abwasserbelastungen  &gt; Chemische Gewässerbelastung unter anderem mit P ist geogener Einfluss nicht ausreichend berücksichtigt</p>	wurde übernommen	E-Mail von Herrn Migge (RP-DA, 24.08.15): hiermit kann ich bestätigen, dass nach hier vorliegenden Erkenntnissen, die Aussagen der Stadt Riedstadt und der Stadt Griesheim, dass ihre Kläranlagen nicht in das Gewässersystem Schwarzbach/Ried einleiten, in wesentlichem Maße zutrifft. Gemäß den Ausführungen der Stadt Riedstadt wird der Kläranlagenablauf zu über 99 % über den Riedkanal in den Stockstadt-Erfelder Altrhein eingeleitet. In fast demselben Maße trifft dies auch für den Ablauf der Kläranlage der Stadt Griesheim zu, der über den Verbindungsgraben in den Scheidgraben und dann fast immer Richtung Riedkanal zum Stockstadt-Erfelder Altrhein fließt; nur in sehr seltenen Fällen – bei entsprechenden Grundwasser- und Oberflächenwasserständen sowie auch entsprechender Windrichtung ! – fließt das aus dem Verbindungsgraben in den Scheidgraben eingeleitete Wasser im Scheidgraben im geringen Maße in das Schwarzbachsystem/Ried.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Riedstadt	<p><b>Entwurf Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan (Text)</b>  es folgen Ausführungen zu (hier gekürzt)  &gt; Finanzierung</p>	wurde nicht übernommen	<p>Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Bezüglich des Verwaltungsaufwands ist der Bereich der freiwilligen Landesleistungen natürlich den allgemeinen Zuwendungsrahmenbedingungen unterworfen. Dies ist aber generell bei allen Zuwendungen des Landes gegeben. Dennoch wird das Zuwendungsverfahren kontinuierlich auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.</p>
Stadt Riedstadt	<p><b>Entwurf Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan (Text)</b>  es folgen Ausführungen zu (hier gekürzt)  &gt; grundwasserabhängigen Landökosystemen, Altneckarschlingen vor negativen Auswirkungen schützen und Monitoring einrichten.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Es erfolgt eine ständige Überwachung der grundwasserabhängigen Landökosysteme, die durch Wasserentnahmen beeinflusst werden können. In den Grundwassermessstellen, die hierfür herangezogen werden, wird die Grundwasserstands-Entwicklung kontinuierlich gemessen. Hier sind keine fallenden Trends vorhanden. Natürliche klimatische Auswirkungen sind hier von ausgenommen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Riedstadt	<p><b>Maßnahmenvorschläge Oberflächengewässer</b> An vielen Stellen wird als Akteur Riedstadt genannt, auch wenn wir nicht einmal Grundstückseigentümer sind. In diesen Fällen lehnen wir grundsätzlich die Verantwortung für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ab.</p> <p>Es folgen Ausführungen zu <b>einzelnen Maßnahmen (siehe Schreiben)</b></p>	wurde nicht übernommen	<p>Die für die Erstellung der Steckbriefe verwendeten Daten haben leider eine präzise Zuordnung einzelner Maßnahmen zu einem Maßnahmenträger nicht möglich gemacht. Selbstverständlich werden Kommunen nur dann als Maßnahmenträger herangezogen, wenn sie unterhaltungspflichtig für das jeweilige Gewässer oder Eigentümer einer Anlage o.Ä. sind.</p> <p>Zur Frage der Entwicklung von Auwald ist zu sagen, dass es Ausführungsvarianten gibt, die hochwasserneutral sind und Ausführungsvarianten, die nicht hochwasserneutral sind. Im Überschwemmungsgebiet sind hochwasserneutrale Ausführungsvarianten zu wählen. Die Ablehnung einer nicht hochwasserneutralen Ausführungsvariante bedeutet nicht, dass die Entwicklung von Auwald als solche abgelehnt wird.</p>
Stadt Rödermark	Die Maßnahmenvorschläge im Stadtgebiet Rödermark werden aus fachlichen, technischen und finanziellen Gründen als ungeeignet abgelehnt und sollen aus dem Maßnahmenprogramm gestrichen werden.	wurde übernommen	Zustimmung
Stadt Rödermark	Begründung der Streichung: Es handelt sich um das Quellgebiet des Hegbaches, der auf den ersten 2 km Länge (Gesamtlänge 28 km) auf Rödermarker Gemarkung liegt. Der Bach führt durch Wald und fällt im Sommer trocken. Strukturverbessernde Maßnahmen gemäß Wasserrahmenrichtlinie werden durch die Waldlage und Sommertrockenheit als überflüssig angesehen. Somit ist auch die Beseitigung der dort angegebenen Wanderhindernisse nicht relevant.	wurde übernommen	Herstellung der Durchgängigkeit wäre nicht verhältnismäßig.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Rödermark	<p>Begründung der Streichung: Etwa 4 von 15 km liegen auf Rödermarker Gemarkung. Der Bach führt durch Wald und Wiesen und fällt im Sommer trocken. Die naturnahe Gewässer-, Ufer- und Auenstruktur wird als ausreichend angesehen. Die Wiesen sind Bestandteil des Waldwiesenkonzepts des NABU und in nassen Jahren nur schwer zu bewirtschaften. Um die Bewirtschaftung der Wiesenzüge nicht weiter zu erschweren sollte von o. g. Maßnahmen abgesehen werden.</p>	wurde übernommen	Zustimmung
Stadt Rödermark	<p>Begründung der Streichung: Der Bach führt durch Wald und Wiesen und fällt im Sommer trocken. Die naturnahe Gewässer-, Ufer- und Auenstruktur wird als ausreichend angesehen. Die Wiesen sind Bestandteil des Waldwiesenkonzepts des NABU und in nassen Jahren nur schwer zu bewirtschaften. Um die Bewirtschaftung der Wiesenzüge nicht weiter zu erschweren sollte von o. g. Maßnahmen abgesehen werden.</p> <p>Zusammen mit der Stadt Rodgau wurde festgestellt: Entgegen der Darstellung in der Karte hat der Bach keine Anbindung an die Rodau. Er ist ca. 700 m vor der Rodau seit Jahren trockengefallen. Das Wasser versickert im Bereich der B 45. Somit ist auch die Beseitigung der dort angegebenen Wanderhindernisse nicht relevant.</p>	wurde übernommen	Da eine durchgehende Wasserführung nicht gegeben ist, steht den Vorstellungen der Stadt Rodgau kein gleichwertig hohes Interesse hinsichtlich der Gewässerbiozönose entgegen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Rödermark	<p>Begründung der Streichung: In diesem Bereich hat in der Rodau bereits eine natürliche Mäandrierung begonnen. Die Uferabbrüche betreffen mittlerweile auch angrenzende Flächen, des Weiteren haben sich Mittelinseln gebildet, auf denen sich zum Teil Vegetation angesiedelt hat. Dieser Prozess wird sich fortsetzen, so dass durchaus von einer eigendynamischen Renaturierung gesprochen werden kann. Eine Elektrofischung im Oktober 2014 ergab das Vorkommen des Bachneunauges in diesem Bereich, was in Fachkreisen als Sensation galt und als Indiz für einen guten ökologischen Zustand der Rodau gewertet werden kann.</p> <p>Gegen eine aufwändige und teure technische Renaturierung spricht auch die fehlende Flächenverfügbarkeit. Fast alle Flächen sind in Privatbesitz. Der notwendige Flächenerwerb dürfte sich als sehr schwierig gestalten.</p> <p>Die Stadt hat keine direkte Zugangsmöglichkeit zum Gewässer. Lediglich am Ortsausgang Ober-Roden im Bereich des Festplatzes ist im Rahmen der Bauleitplanung beabsichtigt, die Rodau auf einer Länge von ca. 100 m naturnah zu gestalten.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die eigendynamische Entwicklung kann weiter beobachtet werden; sie ist die kostengünstigere Variante. 2018 sollte bewertet werden, ob die Eigendynamik zielführend sein wird. Die Maßnahme wird daher derzeit nicht gestrichen, sondern auf den Zustand "in Umsetzung" im Datenbestand umgestellt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Stadt Rödermark, Kommunalen Betriebe</p>	<p>Im MP Tabelle 3-3 „Anforderungen an kommunalen Kläranlagen in betroffenen Einzugsgebieten“ heißt es, dass in den Einzugsgebieten von Schwarzbach (Ried), Rodau und Urselbach wegen der Umweltqualitätsnorm (UQN) -Überschreitung bei Zink (Zn), Kupfer (Cu) und hoher Phosphor-Belastung die Anlieger der Rodau einen geplanten Grenzwert von zukünftig 0,2 mg/l P<sub>ges</sub> (in 24h-Probe) einhalten müssen. Grund für die im Vergleich zur Bieber höheren Anforderungen sind die geringfügig höheren Konzentrationen an Kupfer und Zink, die im Zeitraum von 2011 bis 2014 im Gewässer gemessen wurden. Inwieweit tatsächlich die Kläranlagen für diese Konzentrationen verantwortlich sind, ist unklar, da Messungen dieser Parameter im Kläranlagenablauf bisher fehlen. Die dafür erforderliche Maßnahme einer Flockungsfiltration zur Reduzierung der feststoffgebundenen Schwermetallfracht wäre ein erheblicher Kostenfaktor für die Stadt Rödermark und deren Bürger. Die Umsetzung dieser geplanten Forderung von 0,2 mg/l P<sub>ges</sub> (in 24h-Probe) am Ablauf der Kläranlage Rödermark ist unseres Erachtens - hinsichtlich der finanziellen Lage der Stadt Rödermark - nur bei einer erheblichen Förderung der Investitionskosten vom Land Hessen &gt; 80 % möglich. Aus diesem Grund müsste das geplante Finanzierungskonzept des Landes zur Finanzierung von Maßnahmen zur P-Reduzierung nach Vorgaben des Maßnahmenprogramms 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von 30-50 % erheblich</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Die Abwasserlast in der Rodau ist so hoch, dass die geplanten Maßnahmen erforderlich sind.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>angehoben werden.            Eine weitere Möglichkeit die Finanzierungskosten für die betroffenen Kommunen zu reduzieren – sollte unbedingt im Rahmen des vorliegenden Entwurfes diskutiert werden – ist eine Teilstrombehandlung mit Flockungsfiltration, bei der im Teilstrom 0,2 mg/l P<sub>ges</sub> (in 24h Probe) einzuhalten ist. Auch hier ist eine deutliche Reduzierung der feststoffgebundenen Schwermetallfrachten möglich.</p>		
Stadt Rodgau	<p>Dieser Vorschlag kann nicht durchgeführt werden, da der Hauptsammler auf den für die Renaturierung vorgesehenen privaten Grundstücken verläuft. Eine Überbauung des Hauptsammlers ist zu problematisch.</p>	wurde übernommen	<p>Hier existiert ein Zielkonflikt zwischen wasserrechtlichen Anforderungen, der in diesem Fall zugunsten der Abwasserbeseitigung zu entscheiden ist.</p>
Stadt Rodgau	<p>Von der Durchführung sollte abgesehen werden, da eine Vielzahl von Grundstücken zu erwerben wäre. Das Bachbett ist tief eingegraben, dadurch entstehen bei umfangreichen Bodenbewegungen unverhältnismäßig hohe Kosten. Die Rodau ist in diesem Bereich sehr aktiv. Uferabbrüche bei Hochwasserereignissen führen schon jetzt zu einer struktureichen Ausprägung.</p>	wurde übernommen	<p>In diesem Fall ist der derzeitigen eigendynamischen Entwicklung Vorrang zu geben. Vor Erstellung des nächsten Maßnahmenprogramms ist abschließend abzuwägen, ob diese Maßnahme gänzlich gestrichen werden kann.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Rodgau	Ein Ankauf der Grundstücke zur Umsetzung der Maßnahme ist als nicht möglich eingestuft worden, da die Grundstücke teilweise bis an die Rodau heran illegal bebaut sind. Ein Rückbau der illegalen Bauten ist kurz- bzw. mittelfristig nicht zu erwarten.	wurde übernommen	Illegale Bauten haben grundsätzlich keinen Vorrang vor einer naturnahen Gewässerentwicklung. Allerdings ist in diesem Fall mit der unteren Naturschutzbehörde ein Weg zu finden, mit der Situation umzugehen.
Stadt Rodgau	Von der Durchführung sollte abgesehen werden, da eine Vielzahl von Grundstücken zu erwerben wäre. Das Bachbett ist tief eingegraben, dadurch entstehen bei umfangreichen Bodenbewegungen unverhältnismäßig hohe Kosten. Die Rodau ist in diesem Bereich sehr aktiv. Uferabbrüche bei Hochwasserereignissen führen schon jetzt zu einer struktureichen Ausprägung.	wurde übernommen	Die Maßnahme kann an dieser Stelle entfallen, Ersatz sind die Maßnahmen 82 und 83.
Stadt Rodgau	In Bezug auf die Wanderhindernisse in Rodau und Bieber wird nur die Spundwand in Nieder-Roden (Wanderhindernis 28512) rück- bzw. umgebaut. Die Beseitigung der Verrohrung mit Treibgutsammlung am Bürgerhaus Nieder-Roden (Wanderhindernis 28569) und die Wanderhindernisse in dem Bach von der Langenwiese bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die restlichen blau markierten Wanderhindernisse in der Rodau.	wurde übernommen	Der Stadt Rodgau ist hier zu folgen. Für das Wanderhindernis am Rathaus Nieder-Roden gibt es derzeit keine praktikable technische Lösung. Der Bach von der Langwiese ist ohnehin von der Rodau entkoppelt (siehe laufende Nummer 78), insofern ist in diesem Fall nur die vorhandene Fischbiozönose zu betrachten und nicht die lineare Durchgängigkeit.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Rodgau	<p>Es handelt sich um ein Gewässer ohne Anbindung an die Rodau. Eine ca. 700 m lange Strecke zwischen B 45 und Rodau ist seit vielen Jahren trockengefallen. Auch im Bereich des FFH-Gebietes Nieder-Rodener Lache sind verschiedene Abschnitte in Abhängigkeit von der Witterung nur temporär wasserführend. In trockenen Perioden ist keine durchgängige Wasserführung gegeben, während in feuchten Perioden das Gewässer seine vorrangige Aufgabe "Entwässerung der angrenzenden Wiesenbereiche" nicht ausreichend erfüllt. Mittelfristig muss durch Freiräumen und Entschlammern des Gewässers diese vorrangige Entwässerungsfunktion zum Erhalt des Wiesenzuges im FFH-Gebiet Nieder-Rodener Lache wieder hergestellt werden. Strukturverbessernde Maßnahmen gemäß Wasserrahmenrichtlinie werden also aufgrund der Nichtanbindung an das Hauptgewässer und der vorrangigen Entwässerungsfunktion als ungeeignet angesehen. Somit ist auch die Beseitigung der dort angegebenen Wanderhindernisse nicht mehr relevant.</p>	wurde übernommen	Dem FFH-Gebiet und dem darin vorkommenden Moorfrosch ist Priorität einzuräumen. Da eine durchgehende Wasserführung nicht gegeben ist, steht den Vorstellungen der Stadt Rodgau kein gleichwertig hohes Interesse hinsichtlich der Gewässerbiozönose entgegen.
Stadt Rodgau	siehe Erläuterung zu Maßnahme mit Maßnahmenbez. 64844	wurde übernommen	Die Maßnahme kann an dieser Stelle entfallen, Ersatz sind die Maßnahmen 82 und 83
Stadt Rodgau	siehe Erläuterung zu Maßnahme mit Maßnahmenbez. 64844	wurde übernommen	Die Maßnahme kann an dieser Stelle entfallen, Ersatz sind die Maßnahmen 82 und 83

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Rodgau	siehe Erläuterung zu Maßnahme mit Maßnahmenbez. 64844	wurde übernommen	Die Maßnahme kann an dieser Stelle entfallen, Ersatz sind die Maßnahmen 82 und 83
Stadt Rodgau	Vorschlag für eine neu aufzunehmende Maßnahme: Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen in Nieder-Roden zwischen Querspange L 3097 und dem Industriestammgleis im Gewerbegebiet N 27.1 auf einer Länge von ca. 180 m und einer Breite von ca. 15 m.	wurde übernommen	Weil andere Maßnahmen zur Streichung vorgesehen sind, wurde die Stadt Rodgau aufgefordert Maßnahmen an anderen Stellen zu benennen. Dieser Aufforderung kommt dieser Maßnahmenvorschlag nach. Das Verfahren wird bei der unteren Wasserbehörde geführt werden.
Stadt Rodgau	Vorschlag für eine neu aufzunehmende Maßnahme: Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen in Jügesheim, südlich angrenzend an den Renaturierungsabschnitt I ; Umgestaltung des Rodauverlaufs im Bereich des neu entstandenen Finkensees.	wurde übernommen	Die Weiterentwicklung der Rodaurenaturierung in diesem Bereich ist ein zentrales Projekt für die Rodau und wurde bei einem Ortstermin am 12. März 2015 auch von HLUG und oberer Fischereibehörde als äußerst wünschenswert erachtet.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Rüsselsheim	<p>Im Stadtgebiet Rüsselsheim sind drei Fließgewässer betroffen:</p> <p>&gt; <b>Beinesgraben (DEHE_239872.1)</b>; Der Naturschutzbeirat der Stadt Rüsselsheim schlägt vor, dass nur der wasserführende und damit ökologische wertvolle Teil im MP verbleiben sollte, der trockene Grabenteil sollte aus dem Programm entlassen werden.</p> <p>Es folgen Anmerkungen zu einer Begehung und deren Dokumentation zum Thema Trockenfallen des Grabens</p> <p>&gt; <b>Schwarzbach/Mörfelden (DEHE_2398.2)</b>; Die Stadt Rüsselsheim schließt sich den Schreiben (Naturschutzbeirat der Stadt Rüsselsheim bzw. deren AG Artenschutz) vollinhaltlich an und bittet um Übernahme der folgenden Maßnahmen vom 30.10.2010 in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einbringen von Totholzstämmen und Wurzelstöcken in den Wasserlauf, um die Mäandrierung zu fördern,</li> <li>2. Anlage von Grabentaschen,</li> <li>3. Reaktivierung alter Mäander,</li> <li>4. Verlegung von Baumstämmen quer über den Bach, um die Biotopvernetzung zu fördern,</li> <li>5. Keine Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich der offenen Wiesenflächen</li> </ol> <p>Hinweis: Grabentaschen bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der BAB 3 vorgesehen</p> <p>&gt; <b>Main-Hessen (DEHE_24.1)</b>; Verzicht auf Stellungnahme, weil im Verantwortungsbereich des Bundes bzw. des Wasser- und Schifffahrtsamtes in Aschaffenburg. Eine Einflussnahme ist hier nur in sehr beschränktem Rahmen möglich</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der überwiegend trockene Teil des WK <b>Beinesgraben</b> sollte nicht "aus dem Programm entlassen werden", um die funktionalen ökologischen Gesamtzusammenhänge des WK zu erfassen. Die für den WK <b>Schwarzbach/Mörfelden</b> vorgeschlagenen Maßnahmen sind in den für den WK beabsichtigten Maßnahmen enthalten.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Solms	<p>Die sichere Einhaltung der in Tabelle 3-3 Nr.3 genannten Überwachungswerte für die Größenklasse 4 ist ohne zusätzliche Reinigungsstufe technisch nicht möglich. Laut aktueller Arbeitshilfe zur Verminderung der Phosphatmissionen aus kommunalen Kläranlagen, dem techn. Regelwerk der DWA in Form des Arbeitsblattes DWA A 202 und Fachliteratur "Phosphatelimination aus Abwasser von P. Baumann" die auch in Gutachten verwendet wird, sind nur Überwachungswerte von 1,0mg/L P gesamt mit einer Fällung erreichbar.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Stadt Ulrichstein	<p><b>Teichanlage GK 2 Phosphorfällung</b>  Anlage soll gemäß Änderung der WRRL mit eine Phosphorfällung ausgestattet werden. Wir sehen dieser Entwicklung aus verschiedenen Gründen als problematisch an.  &gt;Anlagen liegen meist im "Grünen", mit Tankwagen nicht erreichbar, Aufwand, mit wassergefährdenden Stoffen zu arbeiten, wird sehr hoch sein,  &gt;Teichanlagen sind dazu ausgelegt, dass in ruhigem Gewässer der Schlamm sich absetzt, für die Herstellung gut durchmischter Zonen sind wieder zusätzliche Einbauten notwendig,  &gt;Fällmittel-Überdosierung ist absehbar.</p> <p>Erhebliche finanzielle Belastung, Kostensteigerungen für Bürgerinnen und Bürger gerade im ländlichen Raum durch den demografischen Wandel.</p> <p>Bitte Sachverhalt zu prüfen und auf die geforderte Phosphatfällung zu verzichten.</p>	wurde nicht übernommen	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Usingen	Keine Zusage für Umsetzung der Maßnahmen bis 2012 wg. Verwendung von Haushaltsmittel (neben Fördermittel). Bereitstellung von Uferstrandstreifen und deren Erwerb ist ein aufwändiges und langwieriges Verfahren, besser über Flurbereinigungsverfahren steuern.	wurde nicht übernommen	Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Seitens des Landes werden gerade für solche übergreifenden Fälle die Gewässerberater zur Verfügung gestellt.
Stadt Usingen	Handhabung WRRL-Viewer: Der Viewer ermöglicht keine graphische Darstellung des Gemarkungsgebietes mit übersichtlichem Eintrag aller Maßnahmen. Sinnvoll und zweckmäßig wäre eine Karte für die jeweilige Kommune, auf der die gekennzeichneten punktuellen und linearen Maßnahmen einfach in Zusammenhang mit den tabellarisch gefassten Maßnahmen-Steckbriefen gebracht werden können.  >Maßnahmenliste unübersichtlich, viele Tabellenspalten unbrauchbar, >Ausführungen zu "Objekt_Name", >Kostenschätzungen sehr ungenau und nicht hilfreich	wurde nicht übernommen	Guter Hinweis. Keine Änderung von BP und MP erforderlich.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Wetzlar	<b>Finanzierung</b> von Maßnahmen nur unter Vorbehalt einer finanziellen Förderung.	wurde nicht übernommen	Die Gewässerunterhaltungspflicht liegt in erster Linie bei den Kommunen. Das Land beteiligt sich darüber hinaus mit seinen Förderangeboten an der Finanzierung der WRRL. Aus Sicht des Landes sind die Zielerreichung der WRRL und die hieraus erwachsenden Pflichten der Kommunen auch im Hinblick auf den kommunalen Rettungsschirm bindend. Insofern wird kein Konflikt zwischen diesen beiden Bereichen gesehen, da die Umsetzungspflicht für die Kommune generell besteht. Eine 100% Förderung scheidet daher aus Sicht des Landes grundsätzlich aus. Das Land entwickelt darüber hinaus sein Förderangebot weiter, um den Anforderungen an eine moderne Förderung zu entsprechen.
Stadt Wetzlar	<b>Gewässerabschnitte ohne Maßnahmenvorschlag</b> Zwischen Abschnitten mit Maßnahmen besteht ebenfalls Handlungsbedarf zur gewässerökologischen Aufwertung, für die auch Fördermittel zur Verfügung gestellt werden sollen	wurde übernommen	Die Förderung von Maßnahmen nach dem Landesprogramm Naturnahe Gewässer ist nicht auf die im MP WRRL benannten Streckenabschnitte begrenzt. Auch Vorhaben an WRRL-Gewässern außerhalb der benannten Maßnahmen und Streckenabschnitte sind gemäß den Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie förderfähig. Im Rahmen eines Ortstermins mit der zuständigen WB muss die Förderfähigkeit des Vorhabens geprüft werden.
Stadt Wetzlar	<b>Zuständigkeit WSA</b> Klärung der Zuständigkeit bei Renaturierungsmaßnahmen an der Lahn	wurde übernommen	Die Frage der Verpflichtung zur Umsetzung von notwendigen Renaturierungsmaßnahmen an Bundeswasserstrassen ist weiterhin im Grundsatz ungeklärt. Entsprechende Vorhabensplanungen der Stadt Wetzlar (oder einer anderen Kommune) sind nach positiver fachlicher Beurteilung durch die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden dem HMUKLV zur Prüfung und Entscheidung auf Förderung vorzulegen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Wetzlar	Für die Erstellung von <b>Unterhaltsplänen</b> wäre bspw. Ein Handlungsleitfaden o.ä. zweckdienlich.	wurde nicht übernommen	Je nach Gewässereigenschaft und Nutzung ergeben sich unterschiedliche Schwerpunkte für Unterhaltungspläne. Diese sind mit den wichtigsten TÖBs im Vorfeld der Planerstellung abzustimmen. Ein Handlungsleitfaden ist u.a. das DWA Regelwerk Merkblatt M 610 Neue Wege der Gewässerunterhaltung/ Pflege und Entwicklung von Fließgewässern. Die Förderrichtlinie Landesprogramm Naturnahe Gewässer ist derzeit in Überarbeitung und Neuaufstellung. Erst danach kann geprüft werden ob die Aufstellung von Unterhaltungsplänen förderfähig ist.
Stadt Wetzlar	<b>Gewässerrandstreifen</b> (5m Breite) auch innerorts rechtlich vorschreiben und den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verbieten. Rechtliche Grundlagen im Hessischen Wassergesetz schaffen.	wurde nicht übernommen	Die Prüfung der Änderung gesetzlicher Vorgaben erfolgt außerhalb von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan.
Stadt Wetzlar	Zielerreichung für Makrophyten/Phytobenthos am Welschbach Zielerreichung 2015 ist unrealistisch	wurde übernommen	Die Erläuterungen der Stadt Wetzlar erscheinen schlüssig.
Stadt Wetzlar	<b>WRRL-Viewer</b> -Erweiterungen der Druckoptionen -Unterschiedliche Kilometerangaben -Farbliche und räumliche Überschneidungen von Maßnahmengruppen	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm
Stadt Wetzlar	<b>Einzelmaßnahmen</b> (Aufzählungen zu einzelnen Maßnahmen siehe Schreiben der Stadt Wetzlar)	wurde übernommen	Die Maßnahmen 62048, 172620, 172628, 172006, 172002 wurden im Datenbestand aktualisiert und geändert. Die Auflistung von verschiedenen Maßnahmen zu falschen Wasserkörpern und Steckbriefen wird bestätigt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadt Wetzlar	<p><b>Anforderungen an kommunale Kläranlagen bzgl. P-Elimination</b> Zum Ist-Zustand und Soll-Zustand siehe Schreiben der Stadt Wetzlar.</p> <p>Zusätzlicher bedeutsamer Kostenfaktor, Erhöhung von Gebühren, Aufsatzung im Anlagenablauf</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Kostenwirksamkeit und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 16, Absatz 6 der WRRL noch gegeben ist.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Stadtentwässerung Frankfurt am Main	<p>Wir halten die aus dem BP im Maßnahmenplan in Kapitel 3.1.3.1 Tabelle 3-3 enthaltene Anforderung für nicht begründet und mit der in Tabelle 3-4 genannten Maßnahme "Flockungsfiltration" auch für nicht einhaltbar. Als Ergebnis der im Schreiben genannten Ausführungen wird vorgeschlagen, im MP auf die Festsetzung eines Zielwertes für P zu verzichten und eine Einzelfallprüfung für weitergehende Anforderungen vorzusehen. Alternativ könnte als allgemeiner Zielwert die bisherige Vorgabe als betrieblicher Mittelwert weiterhin vorgesehen werden.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadtentwässerung Frankfurt am Main (mit Umweltamt)	Zu den " <b>Steckbriefen Strukturmaßnahmen</b> " (Anhang 8) wurde in Abstimmung mit dem RPAUF ein gesondert vom HLOG bereitgestellter Auszug der Frankfurt betreffenden Maßnahmen bearbeitet. Diese Liste enthält Änderungen, Ergänzungen und Hinweise der SEF zu allen Gewässern 2. und 3. Ordnung. Sie basiert auf einem Abstimmungstermin mit dem RPAUF im Dezember 2014. Die Stellungnahme zu Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Main wurde vom Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main erarbeitet und eingefügt.	wurde mit Änderungen übernommen	
Stadtentwässerung Frankfurt am Main (mit Umweltamt)	Die Stellungnahme-Liste zu den Strukturmaßnahmen wurde für den Bereich Main vom Umweltamt der Stadt Frankfurt bearbeitet. Näheres in den Erläuterungen in der Datei.	wurde mit Änderungen übernommen	
Stadtentwässerung Frankfurt am Main (mit Umweltamt)	Überarbeitete Kostenschätzungen	wurde mit Änderungen übernommen	Daten in FISMAPRO wurden angepasst
Stadtentwässerung Frankfurt am Main (mit Umweltamt)	Stadt Frankfurt merkt zu verschiedenen Maßnahmen an, dass sie nicht zuständig sei (andere Gemarkung oder Zustand. durch einen Wasserverband)	wurde mit Änderungen übernommen	Eine Anpassung im FISMAPRO erfolgt nur dann, wenn Frankfurt keine Gewässerabschnitte im selben Wasserkörper aufweist.
Stadtentwässerung Frankfurt am Main (mit Umweltamt)	Stadt Frankfurt verweist bzgl. Maßnahmen am Main (z.B. Wehraubauten) auf die Zuständigkeit der WSV	wurde nicht übernommen	Soweit sich Maßnahmen an Bundeswasserstraßen befinden, bezieht sich die Nennung der Kommunen in den Steckbriefen auf die Lage der Maßnahme und nicht die Zuständigkeit für die Umsetzung
Stadtentwässerung Frankfurt am Main (mit Umweltamt)	Stadt Frankfurt gibt Erläuterungen zu laufenden Planungen	wurde nicht übernommen	Diese Informationen werden zur Kenntnis genommen

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Städtentwässerung Frankfurt am Main (mit Umweltamt)	Diverse Anmerkungen zu Einzelprojekten, Einschätzungen zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung, Hinweise zu fehlenden Flächen u.ä.	wurde nicht übernommen	Die Anmerkungen müssen im Einzelfall mit den jeweils betroffenen Stellen diskutiert werden
Städtentwässerung Frankfurt am Main (mit Umweltamt)	Aktualisierung von Planungszuständen	wurde übernommen,	Wurde im FISMAPRO angepasst
Stadtentwässerung Frankfurt am Main, SEF	<p><b>Forderungen zur weitergehenden P-Elimination</b>  hier: Frankfurter Abwasserreinigungsanlagen Niederrad/Griesheim und Sindlingen  Wir halten die im Kap. 3.1.3.1 Tab. 3-3 enthaltene konkrete Anforderung von 0,2 mg/l Pges (24h-Probe) für nicht begründet und mit der im Weiteren in Tab. 3-4 genannten Maßnahme "Flockungsfiltration" auch nicht für einhaltbar.</p> <p>Es folgen ausführliche Begründungen zunächst allgemein und anschließend auf die beiden KA im Speziellen....</p> <p>Als Ergebnis der im Schreiben genannten Ausführungen wird vorgeschlagen, im MP auf die Festsetzung eines Zielwertes für P zu verzichten und eine Einzelfallprüfung für weitergehende Anforderungen vorzusehen. Alternativ könnte als allgemeiner Zielwert die bisherige Vorgabe als betrieblicher Mittelwert weiterhin vorgesehen werden.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadtentwässerung Frankfurt am Main, SEF	Zu den Auflagen zur <b>Phosphor-Elimination</b> für die Kläranlagen in Frankfurt am Main (Punktquellen - Maßnahmenkategorie 1) wurde dem HMUKLV eine gesonderte, ausführliche Stellungnahme (Schreiben - Az 68.BLT/K/stu - vom 29. Mai 2015) vorab übersandt, die hiermit noch einmal beigefügt wird.	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.
Stadtentwässerung Frankfurt am Main, SEF	<b>Weitere Maßnahmen zu Punktquellen</b> an den Frankfurter Gewässern (Maßnahmenkategorie 2-6) sind in der Ergebnistabelle in Anhang 3 nur "aggregiert" dargestellt, so dass keine konkrete Stellungnahme möglich ist. Einige Gewässerabschnitte betreffen auch mehrere Kommunen, so dass eine Maßnahmenzuordnung derzeit nicht erkennbar ist (z. B. Unterer Erlenbach).	wurde nicht übernommen	Im Anhang 3 sind generell keine Aussagen zu den einzelnen Punktquellen gemacht. Diese finden sich für die komm. KA in Anlage 6.
Stadtwerke Alsfeld	Die angedachten <b>Vorgaben für Ablaufgrenzwerte der Parameter P<sub>ges</sub> und ortho P</b> werden so nicht umgesetzt, so unsere Hoffnung, dies hätte erhebliche Investitionen zur Folge, wobei die Wirkung/ der Effekt mehr als fragwürdig erscheint. Es folgen Ausführungen zum Thema (siehe Schreiben).....und ein Fazit....	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadtwerke Braunfels	<p><b>Unnötige Standards vorbeugen: Phosphorreduzierung in Kläranlagen</b> hier: KA Braunfels-Iserbach GK 4</p> <p>Zusammenfassend ist zu sagen, dass von den Betreibern der KA Ablaufwerte abverlangt werden, die nur mit einem hohen Maß an "Fremdenergie" und zusätzlichen Betriebsmitteln und Verfahrensschritten erreicht werden können. Überdies werden die Kläranlagen extrem sensibilisiert und destabilisiert, so dass den Betreibern die Betriebssicherheit reduziert wird. Es wird auf das Konnexitätsprinzip verwiesen, es wird davon ausgegangen, dass das Land Hessen den betroffenen Kommunen und Abwasserverbänden auch die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen wird.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Stadtwerke Groß-Gerau	<p>Die Kläranlage Groß-Gerau wird im Anhang 6 zum MP in der Tabelle 2 aufgelistet und ist somit gemäß der Tabelle 3-3 (Anforderungen) unter Nr. 3 (alle übrigen Anlagen der Größenklasse 4 die nicht unter Nr.2 fallen) mit den Anforderungen zu den Phosphorgehalten 0,5 mg/l P<sub>ges.</sub> 0,2 mg/l o-PO<sub>4</sub>-P (Überwachungswerte in der 24 h-Probe) aufgeführt. Aufgrund der "detaillierten Spezifikationen" gem. Tab. 3-3, Spalte 3 für Kläranlagen im Einzugsgebiet von Schwarzbach (Ried) besteht Unklarheit bzgl. der getroffenen Zuordnung.</p>	wurde übernommen	Die KA Groß-Gerau ist aus Versehen nicht in Anhang 6, Tabelle 1, aufgelistet.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadtwerke Melsungen	<p>Aus unserer Sicht ist ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb, um die geforderten Anforderungen einhalten zu können, nicht möglich. Dies wäre nur durch aufwendige, kostenintensive Maßnahmen, u.a. der Erhöhung der Phosphatmittel, damit eine Erhöhung des Schlammvolumens und Entsorgung des Schlammes oder ggf. sogar durch entsprechende Flockungsfiltration möglich.</p> <p>Messungen oberhalb und unterhalb der Einleitestelle der KA Melsungen zeigen keine signifikante Veränderung durch den Ablauf (siehe beigefügte Tabelle). D.h. Belastung aus diffusen Quellen berücksichtigen...jetzige Grenzwerte für P sollten beibehalten werden.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.
Stadtwerke Solms	<p><b>Anforderungen an kommunale Kläranlagen bzgl. P-Elimination</b> KA Burgsolms (GK 4), es folgt eine Beschreibung zur KA....</p> <p>Die geplanten Anforderungen von Pges &lt; 0,5 mg/l würden sich nochmals um die Hälfte verschärfen, ein weiterer Überwachungsparameter mit dem ortho-Phosphat &lt; 0,2 mg/l hinzukommen....Mit dem Entwurf beabsichtigen Sie die genannten Anforderungen der GK 4 als Überwachungswert <u>ohne Rechtsverordnung verbindlich einzuführen</u>....In Arbeitshilfe freiwilliges Ziel vereinbart....</p> <p>Erhebliche Kosten, Aufsalzung, Änderung des pH-Wertes, KA wird destabilisiert,....</p> <p>Sollte eine Änderung der Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf den P-Grenzwert dennoch erfolgen,</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden. Investitionskosten können ggf. mit dem Aufkommen der Abwasserabgabe verrechnet werden. Außerdem sollen Fördermittel des Landes zur Verfügung gestellt werden

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	gehen wir davon aus, dass das Land Hessen den betroffenen Kommunen auch die hierfür benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen wird.		
Stadtwerke Taunusstein	<p><b>Die im Jahr 2000 in Kraft getretene Wasserrahmenrichtlinie hat ein ambitioniertes Ziel:</b>  Den guten Zustand der europäischen Gewässer. Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels ist ein verantwortungsvoller Umgang mit der Ressource Wasser und die nachhaltigen Bewirtschaftung aller Gewässer, d.h. der Flüsse, der Seen und des Grundwassers.  Eine maßgebliche Erneuerung der WRRL ist deren ganzheitlicher Ansatz. Dabei sind der ökologischer und der chemische Zustand der Oberflächengewässer, sowie der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers umfassend und flächendeckend zu untersuchen und zu bewerten.  Auf Grundlage dieser erhobenen Daten werden in den Gewässern Defizite und deren Ursachen identifiziert und basierend darauf effiziente Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes abgeleitet und schrittweise umgesetzt.  Der vorliegende Bewirtschaftungsplan 2015 – 2021 des Landes Hessen ist als Rahmenplan zu verstehen, der durch einzelne Maßnahmen konkretisiert werden sollte.</p>	wurde nicht übernommen	Der einleitende Text beschreibt Ziele und Umsetzungsvorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Stadtwerke Taunusstein	<p>Bei der Durchsicht des Bewirtschaftungsplanes fiel auf, dass Maßnahmen vorgeschlagen werden, obwohl nur eingeschränkt Untersuchungen und Informationen vorliegen. Aus diesem Grunde bitten wir um die Aufnahme der Neubewertung von Wasserschutzzonen. Für einen Großteil der Trinkwassergewinnungsanlagen wurden vor über 30-50 Jahren Verordnungen zum Schutz der Einzugsgebiete erlassen, die jedoch heute nicht mehr dem Kenntnisstand bezüglich der Gefährdung des Grundwassers entsprechen. Besonders gravierend wirkt sich bei der Abgrenzung der Zone II aus, dass die hydraulischen Eigenschaften der Kluft-Grundwasserleiter nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Hier insbesondere die Abstandsgeschwindigkeiten in den gut geklüfteten Grundwasserleitern des Taunuskammes und die geringe Überdeckung der vorliegenden Bodenschichten. Durch die geringmächtige Überdeckung der als Puffer wirkenden Lockersubstrate steigt die Verschmutzungsempfindlichkeit der betroffenen Wasserkörper (2510-8102 und 2588-8102).</p>	wurde nicht übernommen	Die zuständigen Gebietshydrogeologen haben den beschriebenen Sachverhalt mit Interesse gelesen und gewürdigt. Sie sehen derzeit keine Notwendigkeit für eine Neubewertung der im Taunus ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Falls Änderungen erforderlich wären, würden dies über die Aufsichtsbehörden im Auftrag gegeben werden.
Privatperson, Stadtverordneter Geisenheim	s. Stellungnahme	wurde nicht übernommen	Keine Änderung von BP und MP erforderlich.
Privatperson	Stellungnahme zu diversen Oberflächen- und Grundwasserkörper bzgl. geplanter <b>Windkraftanlagen</b> und der Gefahr einer Kontamination durch wassergefährdende Stoffe in Wasserschutzgebieten und deren	wurde nicht übernommen	Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Wasservorkommen.  Der Schutz des Grundwassers kann nur mit einem Verbot der Errichtung der industriellen Anlagen sichergestellt werden.  Ich fordere eine Untersuchung und Überarbeitung der <b>Wasserschutzzonen</b> in o.g. Bereich des Butzbacher Waldes.</p>		<p>Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.  Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.  Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson	<p>Im Interesse eines effektiven und reibungslosen Vollzugs wäre eine Klarstellung der Verbindlichkeit von Bewirtschaftungsplan und insbesondere Maßnahmenprogramm wünschenswert. Da der Begriff der „öffentlichen Planungsträger“ in § 54 Abs. 2 HWG unterschiedlich interpretiert wird (z.T. restriktiv nur auf die Wasserbehörden bezogen), sollte im BP/MP die Bindungswirkung insbesondere für die Kommunen konkretisiert und dazu jeweils der Absatz zur Feststellung und Verbindlichkeit der Dokumente mit folgendem Satz ergänzt werden: „Planungsträger in diesem Sinne sind neben Landes- und Bundesbehörden alle Kreise, Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände und andere Körperschaften und Gesellschaften, die nach öffentlichem Recht wasserwirtschaftlich relevante Planungsaufgaben – etwa zur Infrastruktur- und Bauleitplanung, Gewässerunterhaltung, Flurneuordnung, Abwasserbeseitigung oder zum Hochwasserrisikomanagement – erfüllen.“</p>	wurde nicht übernommen	Die Stellungnahme von Dr. Ormond ist nicht in die Liste aufzunehmen, da die vorgetragenen Argumente den verwaltungsinternen Vollzug betreffen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Privatperson	<p>Die Beschränkung der Maßnahmen gegen zu hohe Nitratkonzentrationen im Grundwasser auf Beratung der Landwirte (Grundberatung und Intensivberatung in Einzelfällen) bzw. freiwillige Kooperationen erfüllt evident nicht die Anforderungen des EU-Rechts+G17. Der Maßnahmenkatalog ist zu erweitern auf alle geeigneten Instrumente, insbesondere schärfere Anforderungen in Wasserschutzgebietsverordnungen, verstärkte Kontrollen in den "Hot spots" und ggfls. Anordnungen und Sanktionen im Einzelfall. Die Eignung zur Zielerreichung ist nicht erst für den nächsten Bewirtschaftungsplan (ab 2021), sondern schon jetzt zu prüfen.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan wird auf die Neuausrichtung der grundwasserschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung eingegangen werden.
Privatperson	<p>In dem Kapitel werden überwiegend keine Maßnahmen erörtert, sondern der Zustand von Landnutzung und Grundwassergefährdung beschrieben. Als Maßnahmen werden letztlich wiederum nur Angebote auf freiwilliger Basis wie Beratungsleistungen, Einrichtung "Runder Tische" und finanzielle Förderung des Zwischenfruchtanbaus genannt (S. 98 f., 108). Eine Evaluierung findet nicht statt bzw. sie beschränkt sich auf Impressionen positiver Akzeptanz und den nicht quantifizierten Hinweis auf eine Zunahme des Zwischenfruchtanbaus bei den Beratungsempfängern. Es fehlen Angaben zur Repräsentativität, zum Anteil an der Gesamtzahl der Landwirte und der bewirtschafteten Flächen, insbesondere in den "Hot Spots" der Nitratbelastung, und dementsprechend auch eine belastbare Abschätzung der Wirksamkeit und der Chancen</p>	wurde nicht übernommen	Diesbezüglich wird es unter Bezug auf die Düngeverordnung zu Änderungen kommen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>auf eine Erreichung der EU-rechtlich gebotenen Trendumkehr. Die Mangelhaftigkeit dieses Ansatzes wird auf S. 99 offenbar, wenn als "noch weitgehend offen" bezeichnet wird, wie "zukünftig vor allem die kritischen bis ablehnenden Landwirte erreicht werden" (sollen). Dass hier noch nicht einmal die rechtlich vorhandenen Möglichkeiten (z.B. nach §§ 52, 100 WHG) angesprochen werden, grundwasserschädliche Wirtschaftsweisen einzuschränken oder zu untersagen, ist nicht nachvollziehbar und im Hinblick auf EU-rechtliche Umsetzungspflichten unzureichend.</p>		
<p>Privatperson, Weilmünster</p>	<p>Ich möchte gegen den Einsatz wassergefährdender Stoffe durch den Bau und Betrieb von <b>Windkraftanlagen</b> in allen <b>Wasserschutzzonen</b> widersprechen. Ich gehe davon aus, dass die in meinem Schreiben genannten Fakten zu einer vorläufigen Zustimmungsverweigerung der zuständigen Landesstellen zum Bau neuer Windkraftanlagen in allen ausgewiesenen Wasserschutzzonen führen müssen.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht. Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Privatperson, Weilmünster	s. Schreiben	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			<p>nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
Universitätsstadt Marburg	<p>Ergänzend wird hier insbesondere auf die Maßnahmensteckbriefe zur Gewässerstruktur, sortiert nach Kommunen und Wasserkörpern eingegangen.</p> <p>Bitte um Aufnahme des im Schreiben dargestellten <b>Projektes, das</b> nur unzureichend bei den Maßnahmen-Steckbriefen berücksichtigt ist (Auenrevital., Renaturierung Allna, Ohe, Einhäuser Wasser).</p> <p>Ausführungen betreffen auch FFH-Gebiete.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	<p>Im Datenbestand wurden neue Maßnahmen (Fläche und Struka) an Allna im Stadtgebiet Marburg, an Ohe von K 68 bis Stadtgrenze und an Einhäuser Wasser von Mündung bis Ortslage Einhausen aufgenommen. Die Lummersbach und der Wältersbach sind keine wasserrahmenrichtlinienrelevanten Gewässer, so dass hier das Maßnahmenprogramm WRRL nicht greift. Gleichwohl werden die kommunalen Initiativen an diesen Nebengewässern begrüßt.</p>
UWB LDK	"... haben diesen bereits erreicht haben..."	wurde übernommen	

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
UWB LDK	"... erfolgte durch das Land erworben."	wurde übernommen	
UWB LDK	falscher Link?	wurde übernommen	
Privatperson, Usingen	<p>Ich fordere künftig nur noch <b>Windkraftanlagen</b> zu genehmigen, bei denen der Standort innerhalb der letzten 10 Jahre gründlich bezgl. der <b>Wasserschutzzone</b> überprüft wurde. Ohne eine aktuelle Überprüfung sollte es um jede Wasserentnahmestelle einen Sicherheitsabstand von mind. 3000 Metern geben.</p> <p>Des Weiteren fordere ich, den Bau von WKA in Zone II und Zone III nicht zu genehmigen und dieses gesetzlich klar zu definieren. Sämtliche Quellen sollten ebenfalls einen Schutzzradius von mind. 1000 Metern umgeben.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
			lassen. Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.
VCI Landesverband Hessen	Wir möchten im Interesse aller Anzuhörenden darum bitten, weitere Änderungen in Zukunft deutlich im Text hervorzuheben oder eine Synopse zur Verfügung zu stellen (siehe <b>Vorbemerkung</b> im Schreiben des VCI).	wurde nicht übernommen	Der Entwurf von BP und MP 2015-2021 beinhaltet im Vergleich zum BP/MP 2009-2015 zahlreiche Ergänzungen und Anregungen. Dies ist unterschiedlichsten Anforderungen wie etwa erweiterte bzw. konkretisierte Anforderungen der EU-Kommission, rechtliche Anregungen, Konkretisierung der Maßnahmen (z.B. Salzfrage), Reaktionen auf die Bilanz zum BP/MP 2009-2015, usw. geschuldet. Eine Hervorhebung der Anregungen im Text würde die schon jetzt sehr umfänglichen Dokumente nochmals deutlich erweitern. Eine Synopse würde einen deutlichen höheren personellen und zeitlichen Aufwand bedeuten und ist derzeit nicht umsetzbar.
VCI Landesverband Hessen	Ziele hinsichtlich <b>Temperatur</b> in OGewV (Differenzierung in 7 Fischgemeinschaften) in der Tab. 5-2 sind lediglich 4 aufgeführt. Abweichungen nicht zielführend. Berücksichtigung T-Erhöhung von Einleitungen. Begriff " <b>polymorphes Übergangsgewässer</b> " ist fachlich weder im BP erläutert noch ist er in der OGewV aufgeführt, Verwechslungsgefahr mit Begriff Übergangsgewässer.  <u>Änderungsvorschlag:</u> Überarbeitung und Anpassung der Tabelle 5-2, Seite 178, an die OGewV.	wurde mit Änderungen übernommen	Hilfreicher Einwand

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
VCI Landesverband Hessen	<p>Der beschriebene Vergleich zwischen kommunalen und industriellen Abwasseranlagen bei der Reduzierung der P-Einträge ist unvollständig.</p> <p><u>Änderungsvorschlag:</u> Wortlaut siehe Schreiben des VCI</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Textvorschlag VCI mit folgender Änderung übernommen: Satz 2 des Änderungsvorschlags wie folgt: "Teil der Einzelfallbetrachtungen sind einerseits die <u>betriebs-</u> und produktionsbedingten Einträge ...". neben der vom VCI angesprochenen (reinen) Produktionsanlage gibt es Grünflächen, Werkskantinen u.a.m., so dass eine Beschränkung auf "Produktion" einengt. VCI weist zutreffend darauf hin, dass kommunale und industrielle Abwasseranlagen nicht verglichen werden können. Zur Minderung eines Stoffes (hier P) können im industriellen Bereich z.B. an Produktionsstandorten mit P-Chemie Behandlungsprozesse zur P-Reduktion angewendet werden, die mit dem Vorgehen im kommunalen Bereich nicht verglichen werden können.
VCI Landesverband Hessen	<b>Änderungsvorschlag:</b> "Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt wasserrechtliche Zulassungen mit Ausnahme der Erlaubnis, der gehobenen Erlaubnis sowie der Bewilligung zur Gewässerbenutzung ein"	wurde nicht übernommen	Die angesprochene Bewilligung oder gehobene Erlaubnis wird nicht erteilt. Auflistung erweckt irreführenden Eindruck, dass dies erfolgen könnte.
Verband Hessischer Fischer e.V.	Der angegebene MQ ist falsch. Statt 20,858 muss stehen 16,3 cbm/sec. Der angegebene MNQ ist ebenfalls falsch. Statt 4,38 muss stehen 3,38 cbm/sec. In der Kopfzeile der Tabelle steht übrigens Liter/sec statt Kubikmeter /sec.	wurde nicht übernommen	MQ- und MNQ-Angaben sind in der Tabelle Anhang 3 MP nicht mehr dargestellt. Die für den Wasserkörper „DEHE_258.4 Lahn/Marburg“ aufgeführten MQ und MNQ Werte wurden unter Anwendung eines hessenweiten einheitlichen Regionalisierungsansatzes basierend auf einer Wasserbilanzmodellierung für mittlere langjährige Verhältnisse ermittelt. Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Werte gelten hingegen für den Pegel Marburg/Lahn, hierbei wird das Zwischeneinzugsgebiet bis zum Auslass des Wasserkörpers nicht berücksichtigt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Verband Hessischer Fischer e.V.	Sollte das Wasserrecht erneuert werden, muss die Mindestwassermenge so hoch bemessen sein, dass neben Fischauf- und -abstieg jederzeit noch Wasser über die Wehrkrone fließt. Dies dient der Erhaltung/Schaffung von sauerstoffreichen Kiesbetten für geschützte kieslaichende Fischarten.	wurde nicht übernommen	Einzelfallprüfung im Rahmen des durchzuführenden Wasserrechtsverfahrens.
Verband Hessischer Fischer e.V.	Die Mindestwassermenge beträgt aktuell 2,4 cbm/sec. Sie sollte nach Fertigstellung von Fischauf- und -abstieg noch ausreichend Wasser über die Wehrkrone garantieren, damit die vorhandenen Laichbiotope im Kiesbett erhalten bleiben.	wurde nicht übernommen	Einzelfallprüfung im Rahmen des durchzuführenden Wasserrechtsverfahrens.
Verband Hessischer Fischer e.V.	Die Aufstiegsanlage muss auch bei Niedrigwasser ausreichend Wasser über die neue Wehrkrone garantieren, da sonst ein sehr wichtiges Laichbiotop vernichtet würde. Ein Vorschlag für eine Schrägrinne im Wehr anstelle eines Umlaufgerinnes wurde von Dr. Uwe Koop bereits früher gemacht.	wurde nicht übernommen	Einzelfallprüfung im Rahmen des durchzuführenden Wasserrechtsverfahrens.
Verband Hessischer Fischer e.V.	<u>Gewässer im Bereich der Stadt Offenbach</u> <b>Main:</b> Es wäre angebracht, wenn die Umsetzung der Maßnahmen beim Bund und nicht bei den Kommunen liegen.	wurde nicht übernommen	Da in der Regel sowohl Flächen des Bundes als der Kommunen betroffen sind, ist eine sinnvolle Umsetzung nur in Abstimmung mit dem Bund möglich.
Verband Hessischer Fischer e.V.	<u>Gewässer im Bereich der Stadt Offenbach</u> <b>Hainbach:</b> In 2009 wurde der Hainbach teilweise renaturiert. Kein Nachweis zu Fischbestand.	wurde nicht übernommen	Der Hainbach wurde bereits außerplanmäßig untersucht und wird beim nächsten Monitoring-Zyklus dabei sein.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Verband Hessischer Fischer e.V.	<p><u>Gewässer im Bereich der Stadt Offenbach</u>  <b>Bieber:</b> Der nördliche Teil der Bieber wurde 2008 renaturiert. Dabei wurde die Bieber zum Fließgewässertyp 19 gezählt. Bei der Feststellung der Fischarten wurden gefunden (Bachschmerle, Gründling, Hasel, Dreistachliger Stichling).</p>	wurde übernommen	Diese Einschätzung kann bestätigt werden.
Verband Hessischer Fischer e.V.	<p><u>Gewässer im Bereich der Stadt Offenbach</u>  <b>Bruchrain Graben:</b> Reanaturierung kaum durchführbar. Der langgestreckte Weiher im Dreieich Park, in den der Bruchrain Bach auf seinen Weg zum Main fließt, ist gut mit Weißfischen belebt.</p>	wurde übernommen	Die Bewertung ist richtig.
Verband Hessischer Fischer e.V.	<p><b>Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie</b>  Leider sind die terminlichen Vorgaben zur Umsetzung der WRRL nicht ansatzweise eingehalten worden und fast alle unsere Gewässer weisen – die Wasserqualität, die Struktur oder die aufwärts- und abwärts gerichtete Durchgängigkeit betreffend – trotz Ablauf der 1. Umsetzungsphase am 22.12.2015, erhebliche und in mittlerweile 15 Jahren WRRL fast nicht geänderte Defizite auf.</p> <p>Als landesweiter Fischereiverband ist es nicht möglich auf die vielen bestehenden Defizite in unseren hessischen Gewässern einzugehen, daher werden viele Einzelpunkte zusammengefasst oder allgemein beschrieben.</p>	wurde nicht übernommen	Bereits im ersten Bewirtschaftungsplan wurde darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung der Maßnahmen und eine Zielerreichung nicht bis zum Jahre 2015 möglich sein würden. Der bisher erreichte Stand der Umsetzung und die Gründe für die unzureichende Zielerreichung sind im zweiten Bewirtschaftungsplan ausführlich dargelegt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Verband Hessischer Fischer e.V.</p>	<p><b>Herstellung der Durchgängigkeit</b>  In vielen Gewässern 2. oder 3. Ordnung wurde zumindest punktuell die aufwärtsgerichtete Durchgängigkeit hergestellt. Selten wurde systematisch vorgegangen sondern eher nach dem Zufalls-prinzip und nach Laune bzw. dem Ökopunktekonto der unterhaltungspflichtigen Gemeinden.  In jedem Falle fehlt die systematische und logische Vorgehensweise, die Durchgängigkeit zur Förderung der Biodiversität in unseren Gewässern zu verbessern.</p> <p>Bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Punkt Durchgängigkeit hätte man fast alle diese noch vorhandenen, unnützen Wehre abreißen können, um das die Wasserqualität und Biodiversität fördernde Fließkontinuum wieder herzustellen.</p> <p>Hier haben die Fachbehörden in Hessen komplett versagt und haben sich widerspruchslos den politischen Vorgaben untergeordnet, die keinesfalls die Umsetzung der WRRL im Sinn hatten.  Bedingt durch das EEG und Lobbyismus der Wasserkraftverbände wurde das Ansinnen der WRRL, die Durchgängigkeit herzustellen vollständig ausgehebelt und umfunktioniert.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Die Herstellung der Durchgängigkeit ist durch die jeweiligen Eigentümer der Wanderhindernisse zu realisieren (Verursacherprinzip). Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeiten streben die Wasserbehörden dabei ein zielgerichtetes Vorgehen an.</p> <p>Die hinsichtlich der Nutzung der Wasserkraft maßgeblichen Regelungen sind in den §§ 33-35 WHG getroffen. Bei Anlagen, die mit den wasserrechtlichen Anforderungen im Einklang stehen ist davon auszugehen, dass mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer im Einklang stehen.</p> <p>Politische Vorgaben, die mit der wasserrechtlichen Vorschriften im Widerspruch stehen, gibt es in Hessen nicht.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Verband Hessischer Fischer e.V.</p>	<p><b>Wasserkraftanlagen:</b>  Alle nach dem Jahre 2000 ergangenen Bescheide zur Reaktivierung, Umbau und Neubau von Wasserkraftanlagen sind auf ihre Konformität mit der WRRL zu überprüfen! Im Wesentlichen muss sich diese Prüfung auf das Verschlechterungsverbot beziehen und zweifelsfrei beleuchten. Das kann nur im Sinne der Vorgaben der WRRL sein sowie der zwingenden Herstellung der prioritären Ziele dieser Richtlinie.</p> <p>Es folgt ein Beispiel zur WKA Kostheim:....  Unsere Forderung lautet daher:  Wegen des Verstoßes gegen die Wasserrahmenrichtlinie (Verschlechterungsverbot) und ohne funktionierende aufwärts- und abwärts gerichtete Durchgängigkeit, komplett fehlenden Fischschutz und vieler anderer gewässer- und artenspezifischer Nachteile (Biodiversität, Tierschutz etc.) bis hin zur Methanbildung in der darüber liegenden Stauhaltung, kann es nur einen Entscheidung geben:</p> <p><b>Den sofortigen Abriss dieser Wasserkraftanlage in Kostheim am Main und Beseitigung aller damit in Zusammenhang stehender Anlagen.</b></p> <p>Es folgen weitere Beispiele.....  <b>Alle diese Bauvorhaben sowie die unten noch folgenden verstoßen gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie und dürfen nicht verwirklicht werden.</b></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Die hinsichtlich der Nutzung der Wasserkraft maßgeblichen Regelungen sind in den §§ 33-35 WHG getroffen. Insbesondere wird auf die 2. Absätze der §§ 34 und 35 WHG hingewiesen.</p> <p>Derzeit wird bzgl. der Durchgängigkeit flussabwärts eine Machbarkeitsstudie durch den WKA-Betreiber erstellt. Im Rahmen von ggf. notwendigen Planänderungsverfahren erfolgt eine Beteiligung der TöB und sonstiger Verfahrensbeteiligter. Für die Durchgängigkeit flussaufwärts ist grundsätzlich die WSV zuständig.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Verband Hessischer Fischer e.V.</p>	<p><b>Wasserqualität – prioritäres Ziel der Wasserrahmenrichtlinie</b>  Es sollten alle Wehre in den Gewässern ohne gewerbliche Schifffahrt (Lahn, Fulda, Eder, Schwalm u,a,) zunächst abgesenkt oder gleich abgerissen werden. Hierdurch wird durch das bessere Fließen diese Massenalgenbildung verhindert und dadurch die Wasserparameter sofort und dauerhaft wesentlich verbessert. Der immer wieder vorgetragene Vorwand (=Schutzbehauptung!), dass sich der Grundwasserspiegel beim Abriss von Wehren absenken würde trifft zwar in der Tiefebene oder im Hessischen Ried zu, aber keineswegs in den Mittelgebirgen, wo Fels dominiert und das Gefälle groß ist und eine Absenkung des Wasserspiegels für den bebauten Bereich (fast) folgenlos ist!</p> <p><u>Fazit:</u>  Um die Wasserqualität von mehrfach gestauten Flüssen im Sinne der WRRL erheblich zu verbessern (Massenalgenbildung („Algenblüte“ im Frühjahr vermeiden), müssen die Flüsse wieder mit mindestens einer Fließgeschwindigkeit von &gt; 0,3 m/s fließen können.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Wehre werden regelmäßig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Zulassung (Erlaubnis, Bewilligung oder altes Recht) betrieben. Die stellt einen Eingriff in das erteilte Recht dar und ist nur unter gesetzlich eng begrenzten Voraussetzungen möglich.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Verband Hessischer Fischer e.V.</p>	<p><b>Reduzierung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln (PSM)</b>  Die Unübersichtlichkeit bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist heute größer denn je und noch unübersichtlicher ist das Wirkungsspektrum dieser Herbizide, Fungizide und Insektizide (verharmlosend Pflanzenschutzmittel genannt)  Jedenfalls werden diese PSM während der Vegetationszeit = Ausbringungszeit flächendeckend und mehrmals angewendet. Ihre Halbwertszeit ist ziemlich lang (lt. BfR bis zu 152 Tagen), sodass bei mehrmaliger Ausbringung auf denselben Acker es infolge von Starkregenereignissen zu Abschwemmungen kommt und sie zwangsläufig in die Gewässer gelangen. Darin kommt es – vor allem bei steigendem und von Lehm braun verfärbtem Wasser- schnell zu kurzzeitigen Überkonzentrationen, die auch auf die Wasserpflanzen eine verheerende Wirkung haben.  Konzentrationsmessungen müssen genau in dieser Zeit (steigendes, braun – von eingeschwemmtem Lehm verfärbtem Wasser) - vorgenommen werden, um qualitative Aussagen zu der maximalen Konzentration und Wirkung auf Wasserpflanzen vornehmen zu können.</p> <p><u>Fazit:</u>  Im Hinblick auf eine ständig gute Gewässerqualität sind auch die PSM bezüglich ihrer Mengen und Wirkungen auf die Wasserflora und Gewässerorganismen in den Gewässern ständig zu überwachen.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Es wurden keine Änderungen im BP/MP vorgeschlagen. Die Überwachung von PSM-Einträgen erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. Eine über das Mindestmaß hinausgehende Überwachung erfolgt im Rahmen neuer Erkenntnisse sowie personeller und finanzieller Möglichkeiten.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Verband Hessischer Fischer e.V.</p>	<p><b>Herstellung des Fischaufstiegs</b>  In Anbetracht der Wiederansiedlungsbemühungen mit Lachsen, Meerforellen, ( aber auch Maifischen, Stören), sind alle Fischaufstiegsanlagen sofort zu bauen, wenn die bestehenden Wehranlagen noch nicht zu beseitigen sind.  Priorität muss aber die Beseitigung des jeweiligen Wanderhindernisses/Wehres haben. In allen Flussgebieten gibt es den Fischaufstieg betreffend unglaubliche Defizite.  So wurden zum Beispiel in der Lahn im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL überhaupt keine Fischaufstiegsanlagen gebaut.  Was bisher von Seiten der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Zusammenarbeit mit der BfG (Koblenz) geschehen ist, kann man nicht verstehen. Die Lahn als offizielles Lachswiederansiedlungsgewässer in Rheinland-Pfalz und Hessen wurde von der BfG mit „mittlerer Priorität“ eingestuft. So sollen das Wehr Lahnstein und das ca. 80 km weiter oben liegende Wehr Altenberg (unterhalb Dill-Mündung) prioritär durchgängig gemacht werden.  Welcher Sinn darin steckt bleibt im Verborgenen.</p> <p><b>Wir verlangen, dass sofort die Durchgängigkeit von der Mündung in Lahnstein in den Mühlbach bei Nassau (ausgewiesenes Lachslaichgewässer) hergestellt wird.</b>  <b>Darüber hinaus fordern wir, dass die Lahn bis in den Oberlauf sofort durchgängig gemacht wird, wie es die WRRL bis 22.12.2015 vorgegeben hatte.</b></p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Es ist nicht korrekt, das im Zeitraum des 1. BP im Bereich der Lahn keine neuen FAA gebaut wurden. Im Bereich der BWaStr sind beispielhaft zu nennen: FAA mit integrierter Bootsruische am Hausertorwehr in Wetzlar, FAA am unteren Wehr in Weilburg und FAA am Lahnwehr Stadtwerke Giessen. An weiteren Wehrstandorten erfolgten Optimierungsmaßnahmen der bestehenden FAA. An den Wehrstandorten Fürfurth, Villmar und Runkel werden seit Jahren schwierige Gespräche seitens der OWBN mit wechselnden Eigentümern geführt. Der Wehrstandort Solms -Altenberg ist das einzigste Lahnwehr ohne Wasserkraftnutzung, so dass die Planung und Genehmigung zum Wehrrumbau keine Nutzungen und Rechte Dritter am Wehr zu berücksichtigen hat. Dies sind Gründe, dass bei der WSV für die nächsten Jahre Finanzmittel eingestellt wurden. Zu Seite 4 Lahn: Die WKA Dammhammer in Dautphetal -Elmshausen ist genehmigt und ausgeführt, die Planung WKA Lollar befindet sich im Genehmigungsverfahren , WKA Marburg -Lohmühle ist wasserrechtlich genehmigt und noch nicht ausgeführt, die Planung einer WKA in Ehringshausen (Dill) ist der OWB nicht bekannt, für die Planung einer WKA in Aßlar (Dill) gab es einen ersten Behördentermin im Januar 2014 - seit diesem Zeitpunkt gab es keinen weiteren Kontakt mit der OWB seitens des Vorhabenträgers.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Verband Hessischer Fischer e.V.	<p><b>Monitoring:</b>            Jede Fischaufstiegsanlage ist nach Inbetriebnahme mit einem Monitoring von unabhängigen Fachleuten/Gutachtern zu über einen Jahresgang zu untersuchen und zu dokumentieren. Falls eine Fischabstiegsanlage gebaut wurde, gilt dies in gleicher Weise auch für diese Anlagen.</p>	wurde nicht übernommen	Führt zu keiner Änderung von BP und MP
Verband Hessischer Fischer e.V.	<p><b>Wasserhaushaltsgesetz, § 35 „Schutz der Fischpopulation“</b>            Der § 35 WHG „Schutz der Fischpopulation“ ist ein speziell konstruierter Paragraf, der einzig und allein dazu dient, die Tierschutzgesetzgebung im Grundgesetz, dem Bundestierschutzgesetz und in den Länderfischereigesetzen auszuhebeln. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie kennt einen solchen Paragrafen nicht und würde ihn auch nicht dulden. Die deutsche Tierschutzgesetzgebung kann eine solche „gesetzliche“ Regelung zum Tier-schutz ebenso nicht dulden!            „Schutz der Fischpopulation“ bedeutet doch nichts anderes, als dass in einer Stauhaltung mit nachfolgender Wasserkraftanlage fast alle Fische in der Wasserkraftanlage zu Tode kommen dürfen! Es müssen lediglich ein paar wenige adulte Exemplare in der Stauhaltung übrig bleiben, die mit ihrer hohen Eizahl die „Population“ der jeweiligen Arten sichern können!            Für den Aal als katadromen Wanderfisch kann das schon keine Gültigkeit besitzen, da dieser hier nicht laicht.            Dieser § 35 WHG ist also ein eklatanter Verstoß gegen das Grundgesetz Art. 20a, gegen das Bundestierschutzgesetz und gegen die</p>	wurde nicht übernommen	Bei § 35 „Wasserkraftnutzung“ des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt es sich um keine Regelung die den Tierschutz im Sinne des Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) betrifft. Tierschutz nach Art. 20a GG bezweckt den Schutz individueller Tiere, der § 35 WHG hingegen dem Schutz der Fischpopulation in dem Gewässer. Schutzziel ist lediglich die Erhaltung der Reproduktionsfähigkeit der Arten als solcher, nicht aber der individuelle Schutz für das einzelne Tier

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Länderfischereigesetze (Hessen: § 35 HFischG) und muss entweder sofort abgeschafft oder entsprechend novelliert und an die Tierschutzgesetzgebung angepasst werden.</p> <p><b>Jedenfalls ist der § 35 WHG nicht mehr im Zusammenhang mit der Genehmigung von Wasserkraftanlagen anzuwenden! Er steht in Kollision mit der Tierschutzgesetzgebung (auch im GG) und ist damit gesetzwidrig. Somit kann dieser § 35 WHG auch keine Begründung für den gesetzwidrigen Umgang und den bestialischen Frevel mit Tieren beim Betrieb von Wasserkraftanlagen geben.</b></p>		
Verband Hessischer Fischer e.V.	<p>Der angegebene MQ ist falsch. Statt 20,858 muss stehen 16,3 cbm/sec. Der angegebene MNQ ist ebenfalls falsch. Statt 4,38 muss stehen 3,38 cbm/sec. In der Kopfzeile der Tabelle steht übrigens Liter/sec statt Kubikmeter /sec.</p>	wurde nicht übernommen	<p>MQ- und MNQ-Angaben sind in der Tabelle Anhang 3 nicht mehr dargestellt.</p> <p>Die für den Wasserkörper „DEHE_258.4 Lahn/Marburg“ aufgeführten MQ und MNQ Werte wurden unter Anwendung eines hessenweiten einheitlichen Regionalisierungsansatzes basierend auf einer Wasserbilanzmodellierung für mittlere langjährige Verhältnisse ermittelt. Die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Werte gelten hingegen für den Pegel Marburg/Lahn, hierbei wird das Zwischeneinzugsgebiet bis zum Auslass des Wasserkörpers nicht berücksichtigt.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Verband Hessischer Fischer e.V.	Sollte das Wasserrecht erneuert werden muss die Mindestwassermenge so hoch bemessen sein, dass neben Fischauf- und -Abstieg jederzeit noch Wasser über die Wehrkrone fließt. Dies dient der Erhaltung/Schaffung von sauerstoffreichen Kiesbetten für geschützte kieslaichende Fischarten.	wurde übernommen	Ein Antrag auf Modernisierung der Wasserkraftanlage mit Erneuerung des Wasserrechtes wurde gestellt. Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen wird das wasserrechtliche Verfahren (wahrscheinlich Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 und 70 WHG mit integrierter Bewilligung nach § 8 Abs. 1 und § 13, 14 WHG) durch das Regierungspräsidium als zuständige Behörde eingeleitet. Die Planung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben der §§ 33-35 WHG. Im Verfahren ist über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Gewässerbenutzung zu entscheiden. Der Einzelaspekt der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Laichbiotope unterhalb des Wehres wird im Zulassungsverfahren berücksichtigt.
Verband Hessischer Fischer e.V.	Die Mindestwassermenge beträgt aktuell 2,4 cbm/sec. Sie sollte nach Fertigstellung von Fischauf- und -Abstieg noch ausreichend Wasser über die Wehrkrone garantieren, damit die vorhandenen Laichbiotope im Kiesbett erhalten bleiben.	wurde übernommen	Im Zuge einer von der Stadt Marburg erwogenen Modernisierung der Wasserkraftanlage sind die gesetzlichen Anforderungen der §§ 33-35 WHG zu erfüllen. Der Einzelaspekt der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Laichbiotope unterhalb des Wehres wird in den erforderlich werdenden Zulassungsverfahren berücksichtigt.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Verband Hessischer Fischer e.V.	Die Aufstiegsanlage muss auch bei Niedrigwasser ausreichend Wasser über die neue Wehrkrone garantieren, da sonst ein sehr wichtiges Laichbiotop vernichtet würde. Ein Vorschlag für eine Schrägrinne im Wehr anstelle eines Umlaufgerinnes wurde von Dr. Uwe Koop bereits früher gemacht.	wurde übernommen	Im Zuge des von der Stadt Marburg vorgesehenen Baues eines Fischweges zur Schaffung der ökologischen Passierbarkeit am Grüner Wehr wird auch der Einzelaspekt der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Laichbiotope unterhalb des Wehres in dem erforderlich werdenden Zulassungsverfahren berücksichtigt. In der Vorplanungsphase wurden vom Regierungspräsidium Gießen zur Dokumentation des Bestandes und als Planungsgrundlage Strömungsmessungen unterhalb des Wehres durchgeführt. Ebenso wird die Planung von einem Fischereibiologe begleitet. Als Fischweg ist linksseitig am Wehr der Bau eines Fisch-Kanu-Passes geplant. Die Konstruktion eines schräg über den Wehrrücken verlaufender Fischweges wurde nicht weiterverfolgt, da aufgrund der starken Geschiebeführung der Lahn ein unvermeidbar hoher Unterhaltungsaufwand am Fischweg zu erwarten wäre.
Verband Hessischer Fischer e.V.	hier 2 Vorschläge für den Bereich "Untere Kinzig" im Stadtgebiet Hanau: Herrenmühlenwehr (Otto-Welz-Str. in Hanau: a) Laufwasserkraftwerk Herrenmühlenwehr, ein Abtrag der Wehrschwelle bzw. die Beseitigung des Wehres ist zu prüfen b) Umgehungsgerinne am Herrenmühlwehr, die Funktion ist nicht nachgewiesen, Untersuchungsberichte nicht bekannt, eine Fischabstiegsanlage existiert nicht.	wurde mit Änderungen übernommen	Eine Beseitigung ist u.a. aus bautechnischen Gründen nicht möglich. Die Funktion des Umgehungsgerinnes wurde kurz nach der Fertigstellung überprüft (Bericht liegt beim ehemaligen PRU Hanau, jetzt IV/F 41.2). Die Fischabstiegsanlage wird derzeit geplant.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Verband Hessischer Fischer e.V.</p>	<p>.....Die Vergangenheit hat gezeigt, dass einige durchgeführten Maßnahmen sich als unbrauchbar erwiesen haben, dadurch wurde einiges an Steuergeldern nutzlos verbraucht....Die vor Jahren eingebauten Fischtreppe waren unsachgemäß.....aufgrund der vorgegebenen Energiewende will man mehr auf die Einbindung von Wasserkraft setzen, dies würde eine erneute Querverbauung der Flüsse und Bäche nach sich ziehen.....</p> <p>Meine Forderung und Maßnahme im Einzelnen: In Flüsse und Bäche gelangen jedes Jahr im Frühjahr, nachdem die Getreidefelder und Rapsfelder gespritzt wurden, mehr Nährstoffe (Phosphat, Nitrat) in die Gewässer....auch Gülle und Restbestände aus Biogasanlagen mit deren Schadstoffen landen in unsere Gewässer...eine Studie der Uni Koblenz-Landau zeigt, das eine ungeeignete Bewertungsmethode in der EU verwendet wird. Dabei ist das falsche Prüfverfahren weit mehr als ein formaler Fehler.....</p> <p>.....Man müsste vor dem Einlauf einen kleinen Teich anlegen von einer Mindestgröße von 5 auf 7 Meter und einer Tiefe von 1 bis 1,6 Meter. Der Teich wird dann mit dem Schilf "Paragmites Australis" bepflanzt</p> <p>.....Deshalb mein Vorschlag, erst mal einen Probeteich anzulegen. Um dann den Erfolg zu dokumentieren, müsste die Anlage von einem Biologen oder einem Fischereifachmann über einen längeren Zeitraum betreut werden</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Die Nitratreinträge in die Oberflächengewässer erfolgen hauptsächlich indirekt durch belastetes Grundwasser. Das Grundwasser selbst wird durch Versickerung von Nitrat in den Ackerflächen belastet. Die P-Einträge in die Oberflächengewässer kommen hauptsächlich von komm. KA.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Verband kommunaler Unternehmer e.V., Landesgruppe Hessen</p>	<p>Im Entwurf des MP wird als ergänzende Maßnahme insbesondere eine erhebliche <b>Reduzierung von P-Einleitungen</b> aus kom. KA gefordert (Kap. 3.1.3.1, Seite 69ff). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, welche besonders herausragenden Anforderungen bspw. an den Unterlauf des Mains im Vergleich zu allen anderen Fließgewässern in Deutschland zu stellen sind.</p> <p>Im BP und MP nur pauschale Betrachtungen, Einzelfallbetrachtungen sind aber notwendig.</p> <p>Im MP wird der Umfang der Zielerreichung infrage gestellt.</p> <p>Darüber hinaus fehlen bei den sehr weitergehenden Anforderungen im BP bzw. MP Begründungen, ob allgemeine gesetzliche Vorgaben berücksichtigt wurden.....Es ist nicht erkennbar, dass hier ein Abwägungsprozess im Sinne § 6 WHG und § 3 der Abwasserverordnung stattgefunden hat.</p> <p>Wir halten die im Kap. 3.1.3.1 Tab. 3-3 enthaltene konkrete Anforderung von 0,2 mg/l P<sub>ges</sub> (24h-Probe) für nicht begründet und mit der im Weiteren in Tab. 3-4 genannten Maßnahme "Flockungsfiltration" auch nicht für einhaltbar.</p> <p>Investitionskosten wirtschaftlich nicht darstellbar. Wir bitten, unsere Argumente zu berücksichtigen und insbesondere die Vorgaben für KA der GK 5 auf ein, auch wirtschaftlich, vertretbares Maß anzupassen.</p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Verein Naturpark Hochtaunus darf nicht Sterben e.V.</p>	<p>Ausführung betreffen <b>Wasserschutzgebiete</b> in Verbindung mit Errichtung von <b>Windkraftanlagen</b>:</p> <p>Im Gebiet Südwestlich von Butzbach, zwischen den Stadtteilen von Butzbach (Maibach, Bodenrod, Hausen-Oes, Hoch-Weisel und Münster) befinden sich mehrere Wasserschutzgebiete, besonders erwähnt seien die Wasserschutzgebiete bei Hausen/Oes, Maibach und Espa. Das Gebiet ist auch durchsät mit Quellen. Zugleich ist dieser Bereich im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalen Flächennutzungsplan als eine Windvorrangfläche als 9601 und 9800 vorgesehen. Mehrere Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper werden durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen sein.</p> <p>Der beschriebene Bereich im Wald von Butzbach ist nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet, da das gesamte Ökosystem zwischen Hoch-Weisel, Münster, Maibach, Bodenrod, Hausen, Weiperfelden und Espa mit seinen benannten Wasserschutzgebieten durch die Maßnahmen erheblich gestört wird. Im schlimmsten Fall muss damit gerechnet werden, dass die Wasserschutzgebiete und die dort vorhandenen Wasservorkommen verseucht werden; dies steht im klaren Widerspruch zum Wasserhaushaltsgesetz und der Verordnung zum Schutz des Grundwassers.</p> <p>Wir fordern eine Untersuchung und Überarbeitung der Wasserschutzzonen in o.g.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Bereich des Butzbacher Waldes. Die Errichtung von industriellen Anlagen muss ausgeschlossen werden, da es sich gegen die EU Gesetzgebung richtet.		bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMUKLV, 2014) berücksichtigt werden.
Vernunftkraft, Landesverband Hessen, Laubach	<p>Der Reinhardswald als Beispiel stellt ein umfangreiches Grundwasser Reservegebiet dar....In diesem Raum sind ...ergiebige Grundwasservorkommen vorhanden...Zum wirksamen Schutz des Trinkwassers werden Trinkwasserschutzgebiete (TWS) festgesetzt....Werden WEA in der Nähe von Wasserschutzgebieten oder Grundwassereinzugsgebieten errichtet, werden pro Standort bis zu einem Hektar Waldfläche gerodet....Auch im empfindlichen Bereich des Grundwassereinzugsgebietes einer öffentlichen Wasserversorgung wird die Nitratbelastung durch Rodungen für Windparks als „problematisch“ eingestuft....Ein weiteres Risiko für die Qualität des Grundwassers kann von der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der WEA ausgehen.....WEA können in verschiedenen Situationen wie Pannen, Wartungen und insbesondere bei Bränden, erhebliche Mengen wassergefährdender Substanzen in die Umgebung und damit auch in das Grundwasser abgeben....Deshalb ist es notwendig, in einem Genehmigungsverfahren diese Tatsachen hinreichend zu berücksichtigen....</p> <p>Wir fordern in diesen Zusammenhängen, dass bei den Genehmigungsverfahren von WEA im Umfeld von TWS bzw. Grundwassereinzugsbereichen eine vertiefte</p>	wurde nicht übernommen	<p>Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlage sind genehmigungspflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser geprüft. Liegen Standorte von geplanten Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten werden mögliche Auswirkungen auf das zur Trinkwassergewinnung genutzte Grundwasser gezielt durch hydrogeologische Stellungnahmen und Gutachten bewertet. In der Regel wird hierzu der Aufbau des Untergrunds untersucht.</p> <p>Die durch hessische Trinkwassergewinnungsanlagen geförderten Grundwässer werden nach Vorgabe der „Rohwasseruntersuchungsverordnung“ regelmäßig untersucht. Dies betrifft auch Quellen und Brunnen mit Einzugsgebieten, die überwiegend bewaldet sind. Wird Wald wegen des Baus von Windkraftanlagen gerodet, sind diese Flächen im Verhältnis zum gesamten Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage meist gering. Eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers durch Nitrat, ausgelöst durch den Waldumbruch und der dann evtl. stärkeren Mineralisation auf den freiliegenden Flächen, ist daher als gering einzustufen. Bisherige Proben bei Routineuntersuchungen der Rohwässer, der in Wasserschutzgebieten liegende Gewinnungsanlagen, zeigen keine signifikanten Hinweise auf eine nachhaltige Änderung der Nitratkonzentrationen, die sich in Zusammenhang mit den dort befindlichen Windkraftanlagen bringen lassen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	<p>Prüfung auf die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erfolgen hat, was durch ein Risikomanagement wie oben beschrieben sichergestellt werden kann.</p>		<p>Aus Sicht des Bodenschutzes wird diese Gefahr ebenfalls für gering gehalten, wenn die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in der „Arbeitshilfe – Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windkraftanlagen“ (HMuKLV, 2014) berücksichtigt werden.</p>
VHF	<p>Das Wasserrecht der Steinmühle ist ausgelaufen. Es könnte entzogen werden, bzw. von der öffentlichen Hand übernommen werden und das Wehr könnte geschliffen werden, so dass die Durchgängigkeit in beide Richtungen gewährleistet wäre.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Ein Antrag auf Modernisierung der Wasserkraftanlage mit Erneuerung des Wasserrechtes wurde gestellt. Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen wird das wasserrechtliche Verfahren (wahrscheinlich Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 und 70 WHG mit integrierter Bewilligung nach § 8 Abs. 1 und § 13, 14 WHG) durch das Regierungspräsidium als zuständige Behörde eingeleitet. Eine Schleifung des Wehres ist wegen des beabsichtigten Weiterbetriebs der Wasserkraftnutzung nicht vorgesehen. Die Planung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben der §§ 33-35 WHG. Im Verfahren ist über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Gewässerbenutzung zu entscheiden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
VHF	<p>Die Ölmühle ist seit Jahren außer Betrieb und das Wasserrecht wird nicht genutzt. Das Wasserkraftwerk ist nicht mehr vorhanden. Der Mühlenkanal könnte in einen Fischaufstieg umgebaut werden, wenn das Ölmühlenwehr (Grüner Wehr) nicht grundsätzlich geschliffen werden kann. Wasserkraftnutzung findet an dem gesamten Aufstiegshindernis nicht statt, so dass keine wirtschaftlichen Schäden entstehen würden, wenn dieses Wehr geschliffen wird. Die Schleifung des Wehres würde die beidseitige Durchgängigkeit der Lahn an dieser Stelle ermöglichen.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Vom Grüner Wehr zweigt der sog. Lohmühlgraben ab. Am oberen Mühlgrabenabschnitt liegt die Ölmühle. Die über ein Altrecht zugelassene Wasserkraftnutzung wird derzeit nicht ausgeübt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.08.2014 wurden den Stadtwerken Marburg im gleichen Mühlgrabensystem unterhalb der Ölmühle der Bau und Betrieb einer neuen Wasserkraftanlage am Standort der ehem. Lohmühle zugelassen. Mit dem Bau der Anlage wird in Kürze begonnen. Fischschutz und -abstieg sind nach Bau der Anlage am Standort sichergestellt. Als Hauptwanderkorridor für aufwärts wandernde Fische fungiert nicht der Lohmühlgraben, sondern – aufgrund der Wasserführung und der lokalen morphologischen Verhältnisse – die Lahn. Nach dem Maßnahmenprogramm zur WRRL soll die gewässerökologische Passierbarkeit durch den Bau einer Fischaufstiegsanlage am „Grüner Wehr“ in der Lahn sichergestellt werden. Eine entsprechende Machbarkeitsstudie und eine Vorplanung liegen hierzu bereits vor. Die Stadt Marburg strebt als (Mit-)Eigentümerin des „Grüner Wehres“ eine zeitnahe Umsetzung an. Eine ersatzlose Schleifung des Grüner Wehres ist aufgrund der sensiblen Lage im urbanen Raum (u.a. Grundwasserabsenkung, Mehrfachnutzungen im Oberwasser) nicht möglich. Ungeachtet der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Restriktionen dürfte eine Wehrschleifung im Bereich des Kulturdenkmals „Ölmühle“ den Zielen des Denkmalschutzes zuwiderlaufen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Wählergemeinschaft LEBEN IM ZENTRUM, WG LIZ, Heppenheim</p>	<p>Bei unserer Stellungnahme und unseren Anregungen beschränken wir uns, auch aufgrund der Fülle der Informationen, auf Maßnahmen im Bereich der Kreisstadt Heppenheim - Grundwasserkörper und Fließgewässer.</p> <p>Es folgen detaillierte Ausführungen zum <b>Stadtbach</b> und <b>Meerbach....</b></p> <p>.....Die Maßnahmen erwecken den Eindruck, dass Hessen bewusst gegen die WRRL verstoßen will und auf Zeit spielt.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Der Gewässerverband Bergstraße arbeitet daran, die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des guten ökologischen Zustandes zu erreichen. Die Variante "Öffnen der Verdolung des Stadtbaches" wurde geprüft, konnte aus Platzmangel jedoch nicht realisiert werden. Die Strukturaufwertungen erfolgen zumeist außerhalb der Ortslagen.</p>
<p>Wählergemeinschaft LEBEN IM ZENTRUM, WG LIZ, Heppenheim</p>	<p>Mangels Kenntnis von ID_GIS-Angaben konnten keine zeilenweisen Neuformulierungsvorschläge ausgearbeitet werden. Dass in Heppenheim trotz Verdolung und etlicher Wanderhindernisse Fische den Aufgang suchen und zumindest in kleinen Populationen auch finden, verdeutlicht der in der Anlage befindliche Pressebericht (siehe Stellungnahme Nr. 124a). Eine Aufwertung des Stadtbaches, der eigentlich in die <b>Anlage 2-1</b> " erheblich veränderter Wasserkörper in Hessen" gehört, ist angesichts Flora, Fauna, Bachverlauf und ökologischen Potentials dringend erforderlich, eine Öffnung der Verrohrung geboten.</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wählergemeinschaft LEBEN IM ZENTRUM, WG LIZ, Heppenheim</p>	<p><b>Grundwasserkörper</b> Inwieweit sich neben dem Eintrag aus der Weinwirtschaft negative Auswirkungen aus belasteten Niederschlag aus der westlich und südlich gelegenen Chemieproduktion und damit verbundenen Immissionen, auch aus Straßenverkehr (BAB, B5, B460) ergeben, entzieht sich unserer Kenntnis. Der schlechte</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Im Grundwasserbereich erfolgt eine speziell auf die weinbaulichen Bedürfnisse abgestellte Beratung und Untersuchung der Rest-Stickstoffgehalte ausgewählter Weinbergsböden (Maßnahmenraum Hessischer Weinbau) durch die Hochschule Geisenheim. Für die landwirtschaftlichen Belange erfolgt eine ackerbaulich orientierte gewässerschutzorientierte</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Gewässerzustand des Bruchsees ist aber ebenso bekannt, wie die Lage des städtischen Friedhofes mitten im Trinkwasserschutzgebiet (II/IIIa). Da die Grundwasserströme unter der Hüttenfelder Deponie , in Richtung der Wasserbeschaffung Riedgruppe-Ost verlaufen, das auch den Großraum Rhein-Main bedient, sollte der Verbesserung im Maßnahmenraum Heppenheim hohe Priorität eingeräumt werden.		Beratung im Maßnahmenraum "Odenwald-Bergstraße". In beiden Bereichen macht sich die Beratung durch rückgängige Nitratgehalte der Böden im Herbst/Winter bemerkbar. Die Überlagerung beider Maßnahmenräume zeigt die hohe Priorität dieser Region an.
Wählergemeinschaft LEBEN IM ZENTRUM, WG LIZ, Heppenheim	hier der mit Schreiben des WG LIZ (124) genannte Pressebericht "Fischsterben im Heppenheimer Stadtbach"	wurde nicht übernommen	Das Ereignis ist bekannt. Auswirkungen auf die Umsetzung der WRRL bestehen nicht.
Wassersportverein Lampertheim 1929 e.V.	<p>Bereits 2009 baten wir um Aufnahme der Lampertheim Auegewässer in den Bewirtschaftungsplan sowie in das Maßnahmenprogramm. Der Altrhein ist unsere Trainingsstrecke und Grundlage für die Ausübung unseres Sportes und unserer Erfolge und vielfältigen Aktivitäten (siehe beigefügtes Schreiben).</p> <p>Die Einstufung des Altrheins als "Altrhein-See" ist nicht korrekt, da es sich nicht um ein stehendes Gewässer handelt.</p> <p>Wir bitten, um Aufnahme der Lampertheimer Auegewässer in das Maßnahmenprogramm.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Zur Einstufung als See: Folgender Satz wurde im BP ergänzt: Eine ständige Durchströmung in eine Richtung ist jedoch auch durch die oberstromige Anbindung an den Rhein bei Kirchgartshausen nicht gegeben, da die Sohle der Anbindung auf Mittelwasserniveau des Rheines liegt. So wird auch weiterhin der Lampertheimer Altrheinsee zeitweilig nur unterstromig angeschlossen sein. Die Strömung im Altrhein bleibt meist so gering, dass außerhalb der Bundeswasserstraße die sommerliche Temperaturschichtung nicht dauerhaft aufgehoben ist und somit das Gewässer vermutlich auch zukünftig keinen typischen Fließgewässercharakter aufweist.</p>
Wasserverband Hessisches Ried	identisch mit Stellungnahme von hessenwasser		
Wasserverband Modaugebiet	<b>Unterlagenumfang und -form</b> Pläne und Anhänge zu umfangreich und unübersichtlich, Orientierung und Auswertung ausgesprochen schwierig, eine sichere	wurde nicht übernommen	Da die Wasserrahmenrichtlinie einen neuen Ordnungsrahmen für die Wasserwirtschaft vorgibt und nahezu alle Bereiche berührt, kann eine Bewirtschaftungsplanung und ein

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
	Auswertung der Unterlagen ist nicht gegeben.		Maßnahmenprogramm nicht eine knappe Darstellung sein. Im Vergleich zum BP/MP 2009-2015 wurde nun darauf geachtet, einige Teilbereiche für die Öffentlichkeit noch verständlicher und benutzerfreundlicher zu fassen. Dies hatte Erweiterungen zu Folge, es sei beispielhaft auf die Steckbriefe (Anhang 8 und 9 MP) verwiesen. Die Komplexität des Themas Wasserrahmenrichtlinie lassen die Entwürfe als umfangreich und unübersichtlich erscheinen. Es wurde jedoch großer Wert auf eine Vollständigkeit gelegt. Zudem hatten erste Auswertungen der EU-Kommission dazu geführt, dass zusätzliche Aspekte aus Gründen der Vollständigkeit aufgenommen wurden.
Wasserverband Modaugebiet	<b>Es folgen Anmerkungen zu den Steckbriefen</b> Gegenüber 2009 jetzt fehlende Flächengrößen, lediglich zu beplanende Streckenlängen, leider ohne Angaben von Breiten. Angaben jedoch entscheidend wg. Kosten. Angesetzte Kosten sind nicht nachvollziehbar bzw. überprüfbar. Kosten werden kommunal übergreifend und nicht anteilmäßig auf die jeweils beteiligte Kommune getrennt wiedergegeben.	wurde nicht übernommen	Maßnahmenbereiche müssen erst festgelegt werden. Dann werden genaue Flächenanteile zu beziffern sein.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Wasserverband Modaugebiet	<p><b>Es folgen Anmerkungen zum Maßnahmenprogramm</b> Konkrete inhaltlich definierte und örtlich festgelegte Einzelmaßnahmen enthält das Maßnahmenprogramm in der Regel nicht. Lediglich im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind die umzugestaltenden Wanderhindernisse konkret aufgeführt, jedoch ohne Priorisierung.</p> <p><b>Es folgen Anmerkungen zur Umsetzungsplanung</b> <b>Wir beantragen, dass die Umsetzungsplanung als Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der EU-WRRL für das Verbandsgebiet in das Maßnahmenprogramm aufgenommen wird.</b> Diese Umsetzungsplanung wurde auf eigene Kosten beauftragt (interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft), im Mai 2012 fertiggestellt und das Ergebnis mit den Kommunen und Fachbehörden abgestimmt. Es werden dort konkrete Maßnahmen für die strukturelle Verbesserung von 21 km Gewässerstrecke und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von 39 Wanderhindernissen mit 1. Priorität empfohlen.</p> <p><b>Es folgen Ausführungen (über 3 Seiten) zum Problem der Flächenverfügbarkeit, Beseitigung von Wanderhindernissen, Finanzierung und rechtliche Fragestellungen</b></p> <p>Wir sehen den angestrebten Zeithorizont (2027) als ausgesprochen ambitioniert und schwer leistbar.</p>	wurde mit Änderungen übernommen	<p>Die genannte Umsetzungsplanung wurde eng mit der Oberen Wasserbehörde abgestimmt und enthält eine WRRL-konforme, gute und zielführende Maßnahmenplanung und Prioritätensetzung. Die Umsetzungsplanung wurde soweit wie möglich bereits über entsprechende Eintragungen in FISMaPro in das WRRL-Maßnahmenprogramm übernommen ( bzgl. in der Umsetzungsplanung festgelegter Maßnahmenbereiche u. "Kernareale"). Da FISMapro aber nicht geeignet ist, detaillierte Maßnahmen, wie sie vom Detaillierungsgrad her in der Umsetzungsplanung enthalten sind, abzubilden und auch Planungsgrundlagen und Prioritätensetzungen sich dort nicht sinnvoll abbilden lassen, wird wie vom Wasserverband Modaugebiet vorgeschlagen die Umsetzungsplanung mit in den WRRL-Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden. Für die Herstellung der Durchgängigkeit stellt das Merkblatt DWA-M 509 die fachliche Grundlage dar, wobei eine Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse, wie z.B.eine geringe natürliche Wasserführungen mit entsprechend geringeren Fließtiefen in Oberläufen und kleineren Seitengewässer, im Einzelfall erfolgt. Die sonstigen Ausführungen in der Stellungnahme des Wasserverbandes insbesondere bzgl.der Flächenverfügbarkeit und der Umsetzbarkeit der Maßnahmen bis zum Jahr 2027 sind weitgehend zutreffend und können bei der Entwicklung weiterer Strategien zur Umsetzung der WRRL berücksichtigt werden.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried</p>	<p>Im Schreiben wird zunächst die Situation im Verbandgebiet beschrieben. Stichworte dazu sind hohe Grundwasserstände, Vernässungsproblematik, Hochwasserproblematik...</p> <p>Hinweis auf Arbeitskreis.....</p> <p><b>Die Umsetzung der EU-WRRL hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur in großen Teilbereichen des Hessischen Ried steht im massiven Widerspruch zum Grundwasserschutz.</b></p> <p>In dem genannten Vermerk bzw. angehängtem Protokoll dieses Termins werden Ausführungen gemacht über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Ökologische Aufwertung des Landgrabens</li> <li>&gt; Schlammfang am Landgraben</li> <li>&gt; Betriebsreglement HRB Triesch</li> <li>&gt; Durchgängigkeit HRB Triesch</li> <li>&gt; Überleitung von Wasser aus der Landwehr über den Küchlergraben zum Sandbach</li> <li>&gt; Verbesserung der Vorflut im Lohrraingraben</li> <li>&gt; Neumühle Gräfenhausen</li> </ul> <p><b>Eine Verbesserung der Abwasserqualität, der in das Verbandsgebiet einleitenden KA und Regenüberläufe kann nur vom Gesetzgeber bzw. durch die zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden befördert werden. Dies ist Voraussetzung für eine vollumfängliche Umsetzung der WRRL bei der Gewässerstruktur im Hessischen Ried.</b></p>	<p>wurde mit Änderungen übernommen</p>	<p>Die Problematik ist bekannt und wird mit dem Ziel der Problemlösung bearbeitet.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	<p><b>Unterlagenumfang und -form des BP und MP</b> zu umfangreich und zu unübersichtlich, Orientierung und Auswertung schwierig, eine sichere Auswertung der Unterlagen ist daher nicht gegeben.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Da die Wasserrahmenrichtlinie einen neuen Ordnungsrahmen für die Wasserwirtschaft vorgibt und nahezu alle Bereiche berührt, kann eine Bewirtschaftungsplanung und ein Maßnahmenprogramm nicht eine knappe Darstellung sein. Im Vergleich zum BP/MP 2009-2015 wurde nun darauf geachtet, einige Teilbereiche für die Öffentlichkeit noch verständlicher und benutzerfreundlicher zu fassen. Dies hatte Erweiterungen zu Folge, es sei beispielhaft auf die Steckbriefe (Anhang 8 und 9 MP) verwiesen. Zudem gab es nicht wenige Ergänzungen, die aufgrund nationaler Festlegungen im übergreifenden Abstimmungsprozess, Konkretisierungen (etwa Salzthema) aber auch Anforderungen der EU-Kommission beruhen. Die Vielschichtigkeit mit dem Erfordernis einer Vollständigkeit lassen die Dokumente kompliziert erscheinen.</p>
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	<p><b>Unterlagenumfang und -form des BP und MP</b> Trassenverlauf einzelner Gewässer in den Karten nicht stimmig (z.B. Schlimmergraben durch Ortsteil (nicht mehr existent) ist seit Jahrzehnten um die Ortslage herumgeführt).</p> <p><u>Es folgen Anmerkungen zu den Steckbriefen</u> Gegenüber 2009 jetzt fehlende Flächengrößen, lediglich zu beplanende Streckenlängen, leider ohne Angaben von Breiten. Angaben jedoch entscheidend wg. Kosten. Angesetzte Kosten sind nicht nachvollziehbar bzw. überprüfbar. Kosten werden kommunalübergreifend und nicht anteilmäßig auf die jeweils beteiligte Kommune getrennt wiedergegeben.</p>	wurde nicht übernommen	<p>Am digitalen Gewässernetz werden bei entsprechenden Erkenntnissen/Meldungen fortlaufend Korrekturen vorgenommen. Dieser Meldung wird nachgegangen.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	<b>Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm</b> ....Konkrete inhaltlich definierte und örtlich festgelegte Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur enthält das MP i.d.R. nicht. Lediglich im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind die umzugestaltenden Wanderhindernisse konkret aufgeführt, jedoch ohne Priorisierung.	wurde übernommen	Den Ausführungen wird zugestimmt.
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	<b>Umsetzungsplanung</b> Sobald die Umsetzungsplanung endgültig abgestimmt ist, möchten wir diese als Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der EU-WRRL für das Verbandsgebiet in das Maßnahmenprogramm aufnehmen lassen. Diese Umsetzungsplanung wurde auf eigene Kosten im Jahr 2012 beauftragt (interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft), ein erster Entwurf im März 2015 fertiggestellt und das Ergebnis soll im Rahmen einer Behördenbeteiligung vorgestellt werden. Es werden dort 54 Maßnahmentypen erarbeitet.	wurde übernommen	Die WRRL-Umsetzungsplanung des Wasserverbandes Schwarzbachgebiet/Ried befindet sich noch in der (End-)Abstimmung. Eine Übernahme der darin vorgeschlagenen Maßnahmen ist beabsichtigt.
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	<b>Verbesserung der Gewässerstruktur - Problem Flächenverfügbarkeit</b> es folgt eine ausführliche Darstellung zum Problem der Flächenverfügbarkeit, zu rechtlichen Fragestellungen, zum Instrument von Flurbereinigungsverfahren...	wurde übernommen	Die Flächenproblematik ist bekannt, an der Verbesserung der Möglichkeiten der Flächeninanspruchnahme wird gearbeitet.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	<p><b>Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung von Wanderhindernissen)</b>            Gemäß vorliegender Umsetzungsplanung des Verbandes sind in 1. Priorität insgesamt 53 Wanderhindernisse ökologisch durchgängig umzugestalten.            Einzelne Wehranlagen aus dem ehemaligen Mühlen- bzw. Wasserkraftbetrieb oft nicht in Zuständigkeit des Verbandes.            Wir fordern die obere Wasserbehörde auf, durch nachwirkende Beseitigungsverfügungen den Rückbau bzw. den Umbau zu veranlassen.</p>	wurde übernommen	Wird von der oberen Wasserbehörde angegangen.

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
<p>Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried</p>	<p><b>Finanzierung und rechtliche Fragestellungen</b>  .....Wir wünschen uns eine klarere rechtliche Einordnung und entsprechende rechtliche Aufklärung der Gewässeranlieger, respektive der Landwirtschaft bzw. landwirtschaftlichen Dachorganisationen durch das Land.  Es folgen Ausführungen zu Kosten.....Konnexitätsprinzip...  Wir beantragen nochmals (mit Schreiben vom 11.11.2011 an HMdIS schon mal beantragt) zu prüfen, den § 25 Abs.5 HWG soweit zu erweitern, dass  Gewässerunterhaltungsmaßnahmen oder zumindest die Hochwasser auslösenden Faktoren (Regenwasser der versiegelten Fläche) und Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL über den lokalen Gebührenhaushalt, z.B. über die Abwassergebühren, umgelegt werden können.  Für die Umsetzung, auch kleinerer Renaturierungsmaßnahmen, wir wg. artenschutzrechtlicher, fischbiologischer, ornithologischer und naturschutzrechtlicher Fragestellungen ein erheblicher Beratungsbedarf entsprechender Fachleute und Gutachter erforderlich.....strenges Vergaberecht in Hessen....ist im Sinne einer zügigen Maßnahmenumsetzung schwer vereinbar.....  Wir sehen den angestrebten Zeithorizont (guter Zustand bis 2027) als ausgesprochen ambitioniert und als schwer leistbar an.....</p>	<p>wurde nicht übernommen</p>	<p>Das Land entwickelt sein Förderangebot weiter, um den Anforderungen an eine moderne Förderung zu entsprechen. Darüber hinaus wird das Land für die zweite Bewirtschaftungsperiode einen Schwerpunkt auf die Frage der Verbesserung der Flächenverfügbarkeit legen. Dies beinhaltet auch die Frage der haftungsrechtlichen Konsequenzen bei der eigendynamischen Gewässerentwicklung. Die Prüfung der Änderung gesetzlicher Vorgaben erfolgt außerhalb von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan.</p>

Absender	Inhalt Stellungnahme – z. T. inhaltlich zusammengefasst	Ergebnis	Bewertung / Bemerkung
Zweckverband Lollar-Staufenberg	<p>Erhebliche Bedenken im Hinblick auf die ergänzenden Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphorfrachten:</p> <p>Die Forderung wird für überzogen und nicht zielführend gehalten. Eine Umsetzung hätte weitreichende Folgen: erheblicher Investitionsaufwand, zusätzliches Pumpwerk aus hydraulischen Gründen, der notwendige Bau eines Hebewerkes konterkariert jahrelange Anstrengungen, den Stromverbrauch zu reduzieren ( s. Schaubild).</p> <p>Es entstünde ein nicht zu lösender Zielkonflikt zwischen Klimaschutz (Energieeffizienz) und Gewässerschutz (P-Eliminierung).</p>	wurde mit Änderungen übernommen	Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	<p>Die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms in der vorliegenden Ausgabe würde die Verbände vor kaum lösbare Aufgaben stellen und die finanziellen Rahmen der Wirtschaftspläne sprengen. Die jetzt angestrebten Überwachungswerte für <math>P_{ges}</math> für GK 2, 3, 4, 5 sind kaum nachvollziehbar und konterkarieren unsere großen Anstrengungen, die Reinigungsleistungen der Kläranlagen über Jahre mit vertretbarem finanziellem Aufwand zu steigern. In Ihrer Vorgabe können wir weder eine zielgerichtete Verbesserung der Gewässerqualität noch die nachhaltige Betrachtung im Hinblick auf die Ökologie erkennen.</p> <p>Es folgen einzelne Kritikpunkte zu:</p> <p><b>Datengrundlagen, Einzelfallbetrachtung, Betrachtung der Gesamtökologie, finanzielle Belastung der Kommunen, Machbarkeit und Lösungsvorschläge</b></p>	wurde mit Änderungen übernommen	<p>Die Anforderungen an die Betreiber von Kläranlagen wurden neu bestimmt. Damit wurde der Einwand in vertretbarem Ausmaß berücksichtigt.</p> <p>Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll bei der Umsetzung des Programms beachtet werden. Die Anforderungen für die KA 2 und 3 sind sehr maßvoll und verursachen in der Regel keine unverhältnismäßigen Kosten.</p>

